

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 23. Juli 2009

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Optionsscheine

bezogen auf

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse /
Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze**

bzw. einen Korb bestehend aus

**Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes /
Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen**

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main
(Anbieterin)

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Rückzahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
II.	RISIKOFAKTOREN	21
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	21
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	21
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	22
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	22
	C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren.....	25
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	25
	2. [Basiswertbezogene Risikofaktoren.....	31
	3.]Produktübergreifende Risikofaktoren.....	39
	D. Risiko von Interessenkonflikten.....	42
III.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE	46
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen.....	46
	1. Beschreibung der Wertpapiere	46
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	46
	3. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	47
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine	47
	5. Währung der Wertpapieremission.....	47
	6. Verbriefung, Lieferung.....	47
	7. Börsennotierung	47
	8. Handel in den Optionsscheinen.....	47
	9. Bekanntmachungen	48
	10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	48
	11. Angaben zu den Basiswerten	48
	12. Übernahme	49
	13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	49
	14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	49
	[B. Funktionsweise von [<i>genaue Bezeichnung</i> : •] Turbo Optionsscheinen].....	52
	[B.][C.] Optionsscheinbedingungen.....	69
	[C.][D.] Garantie	122
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	127
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	128
VI.	BESTEUERUNG	131
VII.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	133
VIII.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT.....	138
IX.	DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	139
	Unterschriften durch Vertreter der Emittentin und der Anbieterin	142

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Garantin und der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Der Kauf oder Verkauf der Optionsscheine erfordert die genaue Kenntnis der Struktur und Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und von möglichen Verlustrisiken. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner Vermögenslage eine Anlage in die Optionsscheine geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Optionsscheine für ihren Einzelfall geeignet ist.

Was sind Optionsscheine?

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbrieft, bei Fälligkeit der Optionsscheine einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Abrechnungsbetrag zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Optionsscheine beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können sich auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungswechselkurse, Futures Kontrakte und Zinssätze sowie auf einen Korb bestehend aus den vorgenannten Basiswerten beziehen.

Wie berechnet sich der Abrechnungsbetrag von Optionsscheinen?

Der Abrechnungsbetrag von Optionsscheinen entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der maßgebliche Kurs des Basiswertes an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Abrechnungskurs**") den Basiskurs *überschreitet* (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. um den der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet* (bei Put bzw. Short Optionsscheinen), das Ergebnis jeweils multipliziert mit dem Ratio bzw. dem Nominalbetrag. Mit Call bzw. Long Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts.

Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht.

Darüber hinaus kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages durch weitere Ausstattungsmerkmale modifiziert sein. Hierzu zählen die Begrenzung des Abrechnungskurses nach oben (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) durch einen Cap bzw. Floor. Ferner kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages durch das Erreichen bestimmter Schwellen (Knock-In Level, Knock-Out Level und Stop-Loss Level) modifiziert sein.

Wie werden die Optionsscheine garantiert?

Die Zahlung des Abrechnungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 22. März 2007 (die "**Garantie**") unbedingnt garantiert.

Kann ich Optionsscheine jederzeit wieder verkaufen?

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Optionsscheine in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Optionsscheins während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Hiervon ausgenommen sind Turbo Optionsscheine, bei denen der Preis, vorbehaltlich eines im Sekundärmarkt berechneten *Spread*, lediglich aus dem Inneren Wert der Optionsscheine besteht.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Ratio bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht daher dem Abrechnungsbetrag, der bei Fälligkeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sog. Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswertes (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Ende der Laufzeit und je höher die Volatilität des Basiswertes, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Haben Optionsscheine immer eine bestimmte Laufzeit?

Optionsscheine können sowohl als Closed End, als auch als Open End Optionsscheine ausgestaltet sein.

Closed End Optionsscheine

Closed End Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis), während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Ausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Open End Optionsscheine

Open End Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder durch Eintritt eines gemäß den Optionsscheinbedingungen laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), durch Ausübung der Optionsscheine durch den Anleger oder durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin.

Was sind Turbo Optionsscheine?

Turbo Optionsscheine sind Open End Optionsscheine, deren Wert während der Laufzeit der Optionsscheine ihrem Inneren Wert entspricht (vorbehaltlich eines von den Anbietern im Sekundärmarkt berechneten *Spread*) und keinen Zeitwert aufweist. Bei Turbo Optionsscheinen können Sie mit einem Long Optionsschein auf einen Kursanstieg und mit einem Short Optionsschein auf einen Kursverfall des Basiswertes setzen. Da der Kapitaleinsatz des Anlegers nur einen Teil der Kosten einer Investition in den Basiswert abdeckt, werden die Ausstattungsmerkmale Basiskurs und Ratio der Optionsscheine in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Je nach Ausgestaltung dieser Anpassungsregeln und weiterer Ausstattungsmerkmale wie Stop-Loss Level und Knock-Out Level können Turbo Optionsscheine unterschiedliche Chance/Risiko-Profile aufweisen (wie z.B. Rolling- oder Mini Future Turbo Optionsscheine).

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Optionsscheinen verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere können von der Goldman Sachs International, der Goldman, Sachs & Co. oHG oder einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (wie nachfolgend definiert) übernommen werden, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragen wird. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich sowie in Japan. Die Bundesrepublik Deutschland ist für die Gesellschaft hinsichtlich des Anlagevolumens der wichtigste Markt für Optionsscheine, Zertifikate und andere derivative Wertpapiere. Im März 2008 wurde die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin in das Goldman Sachs International Emissionsprogramm für Notes, Zertifikate und Optionsscheine in Luxemburg aufgenommen.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**"). Die Garantin zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen (die "**Goldman Sachs Gruppe**" oder "**Goldman Sachs**") ist eine Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*). Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs 2007 endend am 30. November 2007 und des Geschäftsjahrs 2008 endend am 30. November 2008.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. November 2008

Aktiva	30. November 2008 <u>EUR</u>	30. November 2007 <u>EUR</u>	Passiva	30. November 2008 <u>EUR</u>	30. November 2007 <u>EUR</u>
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.605.090,38	2.473.209,97	2. Gewinnvortrag	1.027.307,00	0,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	14.170,02	3. Jahresüberschuss	<u>1.018.027,83</u>	<u>1.027.307,00</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	13.357.202.250,70	10.888.153.381,23		2.096.464,02	1.078.436,19
davon bei verbundenen Unternehmen			B. Rückstellungen		
EUR 13.356.856.041,00			1. Steuerrückstellungen	0,00	37.393,24
(Vorjahr EUR 10.887.822.266,50)			2. Sonstige Rückstellungen	<u>125.725,34</u>	<u>376.974,91</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.616.965,48	1.086.529,59		125.725,34	414.368,15
davon bei verbundenen Unternehmen			C. Verbindlichkeiten		
EUR 1.268.234,44			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	2.032.388,75	2.110.155,69
(Vorjahr EUR 933.483,52)			davon bei verbundenen Unternehmen		
			EUR 2.032.388,75		
			(Vorjahr EUR 2.110.155,69)		
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	13.357.169.728,45	10.888.124.330,78
			davon aus Steuern		
			EUR 10.630,08		
			(Vorjahr EUR 0,00)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 7.906.914.816,44		
			(Vorjahr EUR 3.206.412.812,00)		
	<u><u>13.361.424.306,56</u></u>	<u><u>10.891.727.290,81</u></u>		<u><u>13.361.424.306,56</u></u>	<u><u>10.891.727.290,81</u></u>
			1. Eventualverbindlichkeiten		
			Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und		
			Gewährleistungsverträgen	235.811.781,87	0,00

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis 30. November 2008

	2007/2008	2006/2007
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	27.167.755,99	27.526.811,35
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-25.874.053,32	-26.216.010,81
3. Sonstige betriebliche Erträge	83.308,00	75.024,62
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-101.838,26	-85.838,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 50.842,66 (Vorjahr: EUR 205.559,18)	65.563,59	226.034,87
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-106,00	-5.739,12
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.340.630,00	1.520.282,91
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-322.602,17	-492.975,91
9. Jahresüberschuss	1.018.027,83	1.027.307,00

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten 12 Monaten gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen und bestanden in den vergangenen 12 Monaten keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc. zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist eine Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*), die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Securities und Investment Management, bietet. Der Firmensitz des 1869 gegründeten Unternehmens befindet sich in

New York und Goldman Sachs unterhält Büros in London, Frankfurt, Tokio, Hong Kong und anderen Hauptfinanzzentren auf der ganzen Welt. Die Zentrale befindet sich in 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A, Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft des Goldman Sachs Konzerns. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: Goldman Sachs Group, Inc., 85 Broad Street, New York, NY 10004, USA.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in drei Bereiche unterteilt:

- *Investment Banking.* Goldman Sachs bietet Unternehmen, Finanzinstitutionen, Investmentfonds, Regierungen und Privatpersonen eine große Bandbreite an Dienstleistungen aus dem Bereich Investment Banking an.
- *Trading und Principal Investments.* Goldman Sachs ermöglicht ihren Kunden Transaktionen mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen und betreibt Eigenhandel durch *Market-Making*, Handel mit und Investitionen in Renten- (*fixed-income*) und Aktien- (*equity*) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogene Derivate. Darüber hinaus tritt Goldman Sachs als *Market-Maker (specialist)* an Aktien- und Optionsbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Options- und Terminbörsen ab (*Clearing*). Im Zusammenhang mit ihrem *Merchant Banking* und anderen Investment Aktivitäten werden Investitionen (*principal investments*) direkt und durch Fonds, die Goldman Sachs auflegt und verwaltet, getätigt.
- *Asset Management und Securities Services.* Goldman Sachs bietet Anlageberatung, Finanzplanung und Investment Produkte (hauptsächlich durch getrennte Vermögensverwaltung und Fonds, wie beispielsweise *Mutual Funds* oder private Investment Fonds) für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Institutionen und Privatpersonen an. Darüber hinaus bietet sie weltweit *Prime Brokerage Services*, Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für institutionelle Kunden, einschließlich *Mutual Funds*, Pensionsfonds, Hedge Fonds und Stiftungen, und vermögende Privatkunden an.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen für die jeweils im November beendeten Geschäftsjahre 2004 bis 2008.

AUSGEWÄHLTE FINANZDATEN DER GARANTIN¹

	Zum / für das im November beendete Geschäftsjahr				
	<u>2008</u>	<u>2007</u>	<u>2006</u>	<u>2005</u>	<u>2004</u>
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)					
Gesamtumsatz	\$ 53.579	\$ 87.968	\$ 69.353	\$ 43.391	\$ 29.839
Zinsaufwand	31.357	41.981	31.688	18.153	8.888
Umsatz abzüglich Zinsaufwand	22.222	45.987	37.665	25.238	20.951
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	10.934	20.190	16.457	11.758	9.681
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.952	8.193	6.648	5.207	4.594
Ergebnis vor Steuern	\$ 2.336	\$ 17.604	\$ 14.560	\$ 8.273	\$ 6.676
Bilanzdaten (in Mio.)					
Summe der Aktiva	\$ 884.547	\$ 1.119.796	\$ 838.201	\$ 706.804	\$ 531.379
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	17.458	33.300	26.134	15.669	12.087
Unbesicherte langfristige Schulden	168.220	164.174	122.842	84.338	68.609
Summe der Passiva	820.178	1.076.996	802.415	678.802	506.300
Summe Eigenkapital	64.369	42.800	35.786	28.002	25.079
Angaben zu den Stammaktien (in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie)					
Gewinn je Aktie					
Gewinn je Stammaktie	\$ 4,67	\$ 26,34	\$ 20,93	\$ 11,73	\$ 9,30
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	4,47	24,73	19,69	11,21	8,92
Dividende pro Aktie	1,40	1,40	1,30	1,00	1,00
Buchwert pro Aktie ²	98,68	90,43	72,62	57,02	50,77
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien					
Gewinn je Stammaktie	437,0	433,0	449,0	478,1	489,5
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	456,2	461,2	477,4	500,2	510,5
Ausgewählte Daten (ungeprüft)					

¹ Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. der zum Ende November 2004 bis 2008 endenden Geschäftsjahre wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

² Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „restricted stock units“), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden; 485,4 Mio., 439,0 Mio., 450,1 Mio., 460,4 Mio. bzw. 494,0 Mio. per November 2008, November 2007, November 2006, November 2005 bzw. November 2004.

Mitarbeiter ³					
Amerika	17.276	17.383	15.477	14.466	13.846
außerhalb von Amerika	12.791	13.139	10.990	9.157	7.890
Mitarbeiter insgesamt	30.067	30.522	26.467	23.623	21.736
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) ⁴					
Vermögensart					
Alternative Investments ⁵	\$ 146	\$ 151	\$ 145	\$ 110	\$ 95
Aktienwerte	112	255	215	167	133
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	248	256	198	154	134
Kapitalmarktinstrumente	506	662	558	431	362
Geldmarktinstrumente	273	206	118	101	90
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	\$ 779	\$ 868	\$ 676	\$ 532	\$ 452

³ Ausschließlich 4.671, 4.572, 3.868, 7.382 bzw. 485 Arbeitnehmer per November 2008, November 2007, November 2006, November 2005 bzw. November 2004 bzw. konsolidierte Einheiten, die zu Anlagezwecken vorgehalten werden.

⁴ Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Kalendermonatsende bewertet.

⁵ Vorwiegend Hedgefonds, Private Equity-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff- und Vermögensstrukturierungsstrategien.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Optionsscheinen ein?

Mit dem Kauf von Optionsscheinen gehen Sie einerseits emittenten- und garantenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative

Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2008 betrug rund EUR 13,361 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund EUR 2,096 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 13,359 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

Weiterhin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die Garantin ist wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten, durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, durch fallende

Anlagewerte, durch Störungen an den Kreditmärkten, durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität sowie durch unvorteilhafte wirtschaftliche bzw. geopolitische Bedingungen bzw. unvorteilhafte Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. Das Anlagegeschäft von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden und es können bei Goldman Sachs Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und –strategien entstehen. Falls der Zugang zu Fremdkapitalmärkten, der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte, sich Änderungen im Credit Rating oder den *Credit Spreads* von Goldman Sachs ergeben oder wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs ihre Verbindlichkeiten gegenüber Goldman Sachs nicht erfüllen oder sich deren Kreditqualität verschlechtert, kann die Liquidität, Profitabilität und Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden. Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die Beschränkungen unterliegen, abhängig. Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten. Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. Derivative Transaktionen bei Goldman Sachs können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.

Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn vermehrt Interessenkonflikte auftreten und diese ungenügend identifiziert werden oder wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs kann deren Liquidität beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zur Veröffentlichung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. Goldman Sachs werden aufgrund der Vereinbarungen mit dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und Berkshire Hathaway Inc. Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt, aufgrund derer die Möglichkeit der Goldman Sachs zu Dividendenerhöhungen, zum Rückkauf von Stammaktien (*Common Stock*) und Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) und der Zugang zum Aktienkapitalmarkt begrenzt ist. Wesentliche rechtliche Haftungen von oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs können wesentliche negative Auswirkungen auf Goldman Sachs haben. Ebenso können dadurch signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs entstehen, welche deren Geschäftsaussichten erheblich beeinträchtigen könnten. Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben. Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt. Goldman Sachs trägt aufgrund des Besitzes von Energieerzeugungsanlagen und den damit verbundenen Tätigkeiten Umwelt- und andere Risiken. In Folge von unvorhergesehenen Ereignissen oder Katastrophen kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

Bitte beachten Sie daher, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes, als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Optionsscheinen angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, sowohl Closed End als auch Open End Optionsscheine gemäß den Optionsscheinbedingungen außerordentlich und Open End Optionsscheine darüber hinaus ordentlich zu kündigen. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hat der Optionsscheininhaber darüber hinaus unter Umständen keine Möglichkeit sein Optionsrecht auszuüben.

Verzichten Sie bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine am Endfälligkeitstag nicht automatisch ausgeübt, so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-Out Level ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Level) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("**Knock-Out Abrechnungsbetrag**"), wertlos. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes bzw. des Wertes der Optionsscheine an einen Knock-Out Level im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.**

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissionsspezifische Risikofaktoren enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Bitte beachten Sie ferner, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Bitte beachten Sie, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss- oder Knock-Out Level) auslösen kann.

Wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten.

Risiko von Interessenkonflikten

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Rückzahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können. Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor, die zu Interessenkonflikten führen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Von der Emittentin durchgeführte Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben, was sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßige Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer

Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren gegebenenfalls Kooperationspartner und externe Berater einschalten, die möglicherweise eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit verfolgen.

Entsprechen die Optionsscheine meinen Anlagekenntnissen und –zielen?

Ob eine Anlage in die Optionsscheine ihren Anlagekenntnissen und –zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Optionsscheine steuerlich behandelt?

Die steuerliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine sowie der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen, um eine der Rechtslage nicht entsprechende Einschätzung der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine zu vermeiden.

Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine zu entnehmen.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden Endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe

bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Anbieterin unter www.goldmansachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht

durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive, als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Anlagegeschäft von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität, die Profitabilität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads von Goldman Sachs erhöht werden.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs, die dieser Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.

- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen bei Goldman Sachs können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Die Vereinbarungen von Goldman Sachs mit dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury*) und Berkshire Hathaway Inc. legen Goldman Sachs Beschränkungen und Verpflichtungen auf, aufgrund derer die Möglichkeit der Goldman Sachs zu Dividendenerhöhungen, zum Rückkauf von Stammaktien (*Common Stock*) und Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) und der Zugang zum Aktienkapitalmarkt begrenzt ist.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

- Goldman Sachs besitzt Energieerzeugungsanlagen und übt damit verbundene Tätigkeiten aus, unterliegt somit umfangreicher Regulierung und trägt Umwelt- und andere Risiken, die mit dem Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

Die Wertpapiere unterfallen nicht der Garantie durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (Federal Deposit Insurance Corporation), die diese im Rahmen des zeitweiligen Liquiditätsgarantie-Programms (Temporary Liquidity Guarantee Program) abgegeben hat.

C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Abrechnungsbetrages sind bei **Call** (auch Long) und **Put** (auch Short) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswertes an einem bestimmten

Bewertungstag (der "**Abrechnungskurs**") den Basiskurs *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswertes *steigt*.

Das **Ratio** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Abrechnungskurs und Basiskurs ist entsprechend bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages stets mit dem Ratio bzw. dem Nominalbetrag zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgebliche Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgeblichen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit von Optionsscheinen

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End, als auch als Open End Optionsscheine ausgestaltet sein.

Closed End Optionsscheine

Closed End Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Bitte beachten Sie, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Closed End Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines weiteren Störungsereignisses. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Open End Optionsscheine

Open End Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder

- **mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder**
- **durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder**

- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses.. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, Open End Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingungen ordentlich zu kündigen. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Risikofaktoren im Hinblick auf den Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "Leverage-Effekt"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

[im Fall von Optionsscheinen mit Cap bzw. Floor:

Risikofaktoren im Hinblick auf Cap bzw. Floor Optionsscheine

Bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen ist die **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basiskurs (Call bzw. Long Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem Floor (Put bzw. Short Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Ratio) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Gewinnchance des Optionsscheininhabers also

begrenzt, während er umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswertes in voller Höhe teilnimmt.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-In Level:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-In Level

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-In Level ausgestattet sind, entspricht der bei Ausübung bzw. bei automatischer Ausübung des Optionsscheins am Ende der Laufzeit auszuzahlende Abrechnungsbetrag mindestens der Differenz zwischen dem Knock-In Level und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Knock-In Level (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Ratio), sofern während einer in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsperiode der definierte Referenzkurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt den Knock-In Level erreicht oder überschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder unterschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) ("**Knock-In Ereignis**"). Dadurch ist gewährleistet, dass der Abrechnungsbetrag nach Eintreten eines Knock-In Ereignisses mindestens der Differenz zwischen dem Knock-In Level und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Knock-In Level (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Ratio) entspricht.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-Out Level:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Level

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-Out Level ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalles der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswertes oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Level) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine (der "**Knock-Out Abrechnungsbetrag**"), wertlos. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes bzw. des Wertes der Optionsscheine an einen Knock-Out Level im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Stop-Loss Level:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Level

Bei Optionsscheinen, die mit einem Stop-Loss Level ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Restwert der Optionsscheine in den Basiswert reinvestiert.

Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Referenzkurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Stop-Loss Level unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Sofern es in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen vorgesehen ist, kann auch das bloße Erreichen des Stop-Loss Levels ein Stop-Loss Ereignis auslösen. Nach Berechnung des Restwerts der Optionsscheine wird dieser in den Basiswert reinvestiert und der Basiskurs, das Ratio und der Stop-Loss Level nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln entsprechend angepasst. Nachfolgend werden die Optionsscheine auf Grundlage des angepassten Basiskurses, Ratios und Stop-Loss Levels weitergehandelt.]

[im Fall von Turbo (1-Delta) Optionsscheinen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheine

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswertes. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und -1.

Optionsscheine, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswertes verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheines dagegen, der „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswertes und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. -1 (Put).

So genannte Turbo-Optionsscheine sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von Turbo Optionsscheinen.

Die Ausstattungsmerkmale Basiskurs und Ratio sowie, falls vorgesehen, Knock-Out Level und Stop-Loss Level werden bei Turbo Optionsscheinen in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts vermindern.]

[ggf. andere oder ergänzende produktbezogene Risikofaktoren: ●]

2. [Basiswertbezogene Risikofaktoren

[bei Optionsscheinen mit unterschiedlichen Basiswerten: Die vorliegenden Optionsscheine beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte. Für den Optionsscheininhaber sind jeweils nur diejenigen basiswertbezogenen Risikofaktoren maßgebend, die sich auf den dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert beziehen.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf eine Aktie:
Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert*

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Optionsscheine ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf aktienvertretende Wertpapiere:
Risikofaktoren im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*

Die Optionsscheine können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von ADRs oder GDRs, zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretende Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

American Depository Receipts ("**ADRs**") sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. Global Depository Receipts ("**GDRs**") sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depository Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die

Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depository Receipts die durch den Anteilsschein (Depository Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depository Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depository Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Optionsscheinen am Laufzeitende bzw. bei einer Kündigung durch die Emittentin null ist.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Futures Kontrakten als Basiswert

[Allgemeines]

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der den Optionsscheinen zu Grunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, ist es empfehlenswert, dass der Anleger neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert auch über Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften verfügt, da nur in diesem Fall eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken möglich ist.

*[im Fall von Open End Optionsscheinen mit rollierenden Futures Kontrakten zusätzlich:
Rollover*

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Open End Optionsscheinen zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach Auffassung der Emittentin an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt der Basiskurs und der Stop-Loss Level bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Ratio wird zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Optionsscheine, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures

Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Optionsscheinbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Ratio zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Ratio.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem größeren Anteil. Auch hier gilt, umso höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, umso höher ist das angepasste Ratio.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Ausübung der Optionsscheine mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.]]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Wechselkurse:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,4575", dass für den Kauf von einem Euro 1,4575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,6845", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,6845 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der

Geldanlage in der jeweiligen Wahrung. Neben diesen noch abschatzbaren Faktoren konnen aber Faktoren treten, die kaum einschatzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Fuhrung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur konnen einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Wahrung ausuben.

Als Referenzkurse fur den Basiswert konnen Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits konnen dies Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Groteile des internationalen Devisenhandels zwischen Grobanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veroffentlicht. Andererseits konnen als Referenzkurse auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europaischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzkurse herangezogen werden.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Wechselkurse mit uberkreuzberechnung:
uberkreuzberechnung von Wahrungswchselkurspaaren durch die Emittentin*

Der Referenzkurs bestimmter Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form von einer Referenzstelle abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird der Referenzkurs deshalb von der Emittentin mittelbar uber zwei Wechselkurswahrungspaare, die jeweils eine Wahrung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Wahrungspaars und zusatzlich eine gemeinsame Referenzwahrung beinhalten, ermittelt, indem durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurses errechnet wird. Sie konnen den auf diese Weise ermittelten Referenzkurs des Wechselkurspaars deshalb nicht offentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmaig bei der Emittentin unter www.goldman-sachs.de abrufen.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Zinssatze:
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Zinssatzen als Basiswert*

Die Entwicklung des jeweiligen Zinssatzes ist zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar und hangt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den international Geldmarkten, die durch Manahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Rohstoffe:
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Rohstoffen als Basiswert*

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. ol, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Groteile der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Borsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschaften ("over the counter", auerborslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen

kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.]

[im Fall von Optionsscheinen mit einem Korb als Basiswert:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine auf einen Korb als Basiswert

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Optionsscheinbedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien, Indizes, Rohstoffen, Währungs-Wechselkursen, Futures Kontrakten bzw. Zinssätzen) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Optionsscheine festgelegte Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Optionsscheine identisch bleibt.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Anbieterin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.]

[im Fall von Optionsscheinen, deren Basiswert Bezug zu Schwellenländern hat:

Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische

und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte Marktstörung im Hinblick auf die Optionsscheine zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Optionsscheine gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Optionsscheinen kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatil ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Basiswerte der Optionsscheine in lokaler Währung notieren, also nicht gegenüber dem Euro gesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungswechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert der Basiswerte während der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswertes durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.]

[ggf. andere oder ergänzende basiswertbezogene Risikofaktoren: ●]

3.] Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Ratio bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Abrechnungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Bitte beachten Sie daher, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Verzichten Sie bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine am Endfälligkeitstag nicht automatisch ausgeübt, so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

[im Fall von Optionsscheinen mit Währungsrisiko:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungunstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen konnen Ihr Verlustrisiko dadurch erhohen, dass

- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder
- sich die Hohle des moglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Die vorstehend geschilderten Wahrungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Optionsscheinen, die sich auf Basiswerte beziehen, deren Kurs in einer anderen Wahrung als Euro ("EUR") ausgedruckt ist. Bei Quanto Optionsscheinen wird der Wechselkurs, zu dem der Kurs des Basiswerts in EUR umgerechnet wird, in den Optionsscheinbedingungen festgelegt.]

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, konnen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen fuhren, **die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem vermindern konnen**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins uber alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder -einschrankende Geschafte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie wahrend der Laufzeit Geschafte abschließen konnen, durch die Sie Ihre anfanglichen Risiken ausschließen oder einschranken konnen; dies hangt von den Marktverhaltnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umstanden konnen solche Geschafte nur zu einem ungunstigen Marktpreis getatigt werden, so dass fur Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, mussen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zuruckzahlen. Dadurch erhohlt sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Ertragen eines Wertpapiers verzinsen oder zuruckzahlen zu konnen. Vielmehr mussen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhaltnisse

dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

Handel in dem Basiswert

Bitte beachten Sie, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss Level, Knock-Out Level) auslösen kann.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von besonderen den Basiswert betreffenden Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie im Fall von Open End Optionsscheinen zusätzlich ein Recht zur ordentlichen Kündigung (siehe auch unter

"Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit von Optionsscheinen" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen). Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis und im Fall der ordentlichen Kündigung zum Abrechnungsbetrag am Kündigungstermin zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit hat, das Optionsrecht auszuüben.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Optionsscheinen – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Optionsscheine unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Optionsscheine nach Emission erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen. [Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Optionsscheine zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte. Zudem ist nicht auszuschließen, dass eine rückwirkende, für den Anleger steuerlich nachteilige Änderung der Übergangsregelungen zur Einführung der Abgeltungssteuer erfolgt.]

[gegebenenfalls sonstige emissionsspezifische Risikofaktoren: ●]

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit

für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. [ggf. *ergänzende Regelung zu den Funktionen der Emittentin oder anderen Gesellschaften von Goldman Sachs*: •] Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten, obwohl die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs ihren Verpflichtungen in einer wirtschaftlich angemessenen Weise nachkommen werden. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Verkaufspreis der Optionsscheine und Provisionszahlungen

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach

ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu erkundigen.

[Market Making durch die Anbieterin

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist zu beachten, dass die Optionsscheine während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage des fairen Werts der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, der vom Market-Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkursen (die sog. "**Geldbriefspanne**") und unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt I.C.[2][3] der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Abrechnungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Verkaufspreis der Optionsscheine und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig

verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswert, die nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.]

[*Market-Making hinsichtlich des Basiswerts*

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann wenn die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben haben. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Optionsscheine beeinflussen. Die von der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft von Goldman Sachs in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.]

[*Interessen an der Emission beteiligter Dritter*

Die Emittentin kann bei der Emission von Optionsscheinen Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Korbes oder Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten: ●*]

III. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSSCHEINE

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Wertpapiere

Bei den vorliegenden Wertpapieren handelt es sich um [*genaue Bezeichnung: ●*] Optionsscheine bezogen auf [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Wechselkurse] [bzw.] [Futures Kontrakte] [bzw.] [Zinssätze] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [69][●] (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") [*im Fall einer Aufstockung: , die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission: ●][ggf. weitere Emission: ●] zum Basisprospekt vom [Datum: ●] begebenen [Bezeichnung der Optionsscheine: ●] (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden*]. Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Abrechnungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind. [*im Fall von Aufstockungen von Optionsscheinen, für die in den Optionsscheinbedingungen keine Garantie vorgesehen ist: Aufstockungen von Optionsscheinen, die in ihren Optionsscheinbedingungen nicht auf eine Garantie Bezug nehmen, werden ebenfalls von der Garantie erfasst. Da diese Optionsscheine identische Optionsscheinbedingungen mit den aufzustockenden Optionsscheinen aufweisen müssen, um austauschbar (fungibel) zu sein, kann die Garantie indes weiterhin nicht in den Optionsscheinbedingungen erwähnt werden. Durch diesen Umstand kann der Nachweis für den Anleger erschwert sein, dass die fraglichen Optionsscheine tatsächlich von der Garantie umfasst sind.*]

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Der Abrechnungsbetrag wird von [der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●] berechnet.

[Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●] ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

[Externe Berater existieren vorliegend nicht.] [*Angabe von Einzelheiten zur Funktion von externen Beratern: ● (siehe auch unter "Interessen an der Emission beteiligter Dritter" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen).*]

3. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Optionsscheine sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt •.] Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Währung der Wertpapieremission: [Euro][•]

6. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wird. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

[Ferner sind die Optionsscheine in [*weitere Angebotsländer: •*] bei [*weitere Depotstellen: [Name: •] [Adresse: •]*] hinterlegt.]

7. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Optionsscheine in den [Freiverkehr] [Regulierten][Markt] der • [sowie innerhalb des] [Freiverkehrs] [Regulierten] [Marktes] der •].[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.]

8. Handel in den Optionsscheinen

[Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird.][Die [*Name: •, Anschrift: •*] wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich [zwischen • Uhr und • Uhr] unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Optionsscheine stellen.] [Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.]

9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden – soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist - in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung, veröffentlicht. In allen anderen Fällen kann die Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, anstatt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende - Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 15 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

11. Angaben zu den Basiswerten

[Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr. [Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Basiswertbeschreibung: ●]

12. Übernahme

Die Optionsscheine werden von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen [und an die Anbieterin zeitgleich weiterveräußert]][zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]:

Name und Anschrift: Goldman Sachs & Co. oHG,
MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: ●

Datum der Übernahmevereinbarung: ●

[Gesamtbetrag der Übernahmevision: ●]

13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, vorbehaltlich der in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Fällen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospektes bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den

Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Optionsscheine sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

[B. Funktionsweise von [genaue Bezeichnung: ●] Turbo Optionsscheinen

In diesem Basisprospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Basisprospekt emittierten Optionsscheine zu.

[Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Abhängigkeit des Werts der Optionsscheine von dem Basiswert. Soweit Zahlenbeispiele genannt werden, sind diese rein fiktiv. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Optionsscheinbedingungen. Angaben zu einem theoretischen Abrechnungsbetrag beziehen sich auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (*Spread*) zu beachten.] [●]

[[Mini Future] Turbo [Futures] Optionsscheine

a) Funktionsweise der [genaue Bezeichnung: ●] Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichen Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Wertes des Basiswertes entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long [Mini Future] Turbo [Futures] Optionsschein habe ein Ratio von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Wertes des Basiswertes beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basiskurs 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Ratios auf $[(EUR 1.000 - EUR 950) * 0,1] = EUR 5$. Stiege nun der Marktwert des Basiswertes um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long [Mini Future] Turbo [Futures] Optionsscheins auf $[(EUR 1.010 - EUR 950) * 0,1] = EUR 6$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwertes des Basiswertes um ein Prozent auf*

EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 990 - EUR\ 950) * 0,1] = 4\ EUR$ und somit um 20%.

Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basiskurs EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.000) * 0,1] = EUR\ 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 990) * 0,1] = EUR\ 6$ steigen. Entsprechend fiele der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.010) * 0,1] = EUR\ 4$.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basiskurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine so genannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungzinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, dass der Basiskurs täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.**

c) Knock-Out Level

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einem **Knock-Out Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen des Knock-Out Levels (das "**Knock-Out Ereignis**") automatisch verfallen und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Ratio einen Knock-Out Abrechnungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-Out Abrechnungskurses berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basiskurs und dem Knock-Out Abrechnungskurs ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten wiederkehrenden Anpassungstagen wird der Knock-Out Level in der Weise angepasst, dass der Knock-Out Level nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand (Knock-Out Puffer) zum Wert des jeweils aktuellen Basiskurses aufweist. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Somit ist sichergestellt, dass sich der Knock-Out Level nach der Anpassung um einen Prozentsatz in Höhe des jeweils aktuellen Knock-Out Puffers über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basiskurs befindet. Die Anpassungsintervalle für den Knock-Out Level sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung des Knock-Out Level bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Das gleiche gilt bei Short Optionsscheinen für den oben beschriebenen Fall, dass der Referenzzinssatz unter die in der Tabelle [1][2] angegebene Zinsmarge fällt. Je länger Sie in diesen Fällen

die Optionsscheine halten, desto höher ist das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals.

Beachten Sie auch, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Die Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

d) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long und Short Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basiskurses von diesem abgezogen wird, wobei bei Long Optionsscheinen der Dividendeneinfluss zusätzlich um einen

Dividendenfaktor bereinigt wird, der auf Grundlage der auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben berechnet wird. Zusätzlich sehen die Optionsscheinbedingungen vor, dass der Knock-Out Level am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepasst wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits einen Knock-Out Anpassungstag, wie oben beschrieben, darstellt.

e) Rundung des Abrechnungsbetrages

Der von der Emittentin gegebenenfalls bei Ausübung der Optionsscheine oder bei Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag wird gemäß den Optionsscheinbedingungen auf eine bestimmte Nachkommastelle gerundet. Sofern eine solche Rundung je Optionsschein zu einem Abrechnungsbetrag führt, der auf mehr als zwei Nachkommastellen lautet, sollten Sie sich bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzdienstleister erkundigen, gemäß welcher Rundungstechnik ein solcher Abrechnungsbetrag Ihrem entsprechenden bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzdienstleister geführten Konto gutgeschrieben wird.

f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Knock-Out Level

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und der jeweils gültige Knock-Out Level der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin www.goldmansachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

[Rolling Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheinen

Die Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichem Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20stel des Wertes des Basiswertes entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe ein Ratio von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Wertes des Basiswertes beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basiskurs 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beläuft sich dann unter Berücksichtigung des Ratio auf $[(EUR\ 1.000 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 5$. Steige nun der Marktwert des Basiswertes um ein Prozent, also EUR 10 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 6$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwertes des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 990 fiel der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 990 - EUR\ 950) * 0,1] = 4\ EUR$ und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basiskurs EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.000) * 0,1] = EUR\ 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10 auf EUR 990, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 990) * 0,1] = EUR\ 6$ steigen. Entsprechend fiel der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.010) * 0,1] = EUR\ 4$.*

b) Rollingeffect

Im Gegensatz zu klassischen Optionsscheinen, bei denen der Hebel bei Auflegung der Optionsscheine einen bestimmten Wert besitzt und sich dieser danach fortlaufend aufgrund der Wertveränderungen des Basiswerts ändert, wird bei diesen Optionsscheinen der Basiskurs an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen mit dem Ziel angepasst,

den Hebel nach Handelsschluss im Basiswert wieder auf den Ursprungswert zu setzen. Durch eine solche Anpassung wird erreicht, dass der Hebel nach der Anpassung des Basiskurses den gleichen Wert aufweist ("**Rolling Effekt**").

Beispiel: Bei einem angenommenen Wert des Basiswertes von EUR 1.000, einem Ratio von 0,1 und einem anfänglichen Hebel von 20 (was bei einem Long Optionsschein einem Basiskurs von EUR 950 entspricht) beliefe sich der rechnerische Wert des Long Optionsscheines bei einem Kursschlussstand des Basiswertes von EUR 1.010 auf EUR 6 und der Hebel entspräche nur noch einem Wert von 16,83 (Verhältnis des Kapitaleinsatzes zum Wert des Basiswertes). Um den Hebel wieder auf einen Wert von 20 zu setzen, wird der Basiskurs auf 95% des Kursschlussstandes des Basiswertes gesetzt, folglich auf EUR 959,50.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basiskurses zu einer Veränderung des Inneren Wertes der Optionsscheine führt, wird zusätzlich das Ratio der Optionsscheine täglich dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert, d.h. der Preis der Optionsscheine nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

*Beispiel: Unter den oben genannten beispielhaften Voraussetzungen beliefe sich der Wert des Optionsscheines vor der Anpassung des Basiskurses auf EUR 6,00 $[(EUR 1.010 - EUR 950) * 0,1]$ und nach der Anpassung des Basiskurses auf EUR 5,05 $[(EUR 1.010 - EUR 959,50) * 0,1]$. Folglich wird das Ratio auf einen Wert von 0,118811 angepasst, wodurch der Wert des Long Optionsscheins von EUR 6 $[(EUR 1.010 - EUR 959,50) * 0,118811]$ und der Wert des Hebels von 20 erhalten bleibt.*

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils nach Handelsschluss im Basiswert auf der Grundlage eines bestimmten Referenzkurses (offizieller Schlusskurs bzw. Fixing an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) vorgenommen werden und dass sich im täglichen Handelsverlauf (intraday) der Wert der Optionsscheine und der Wert des Hebels fortlaufend verändert. Ferner ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden.

c) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basiskurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden so genannte Finanzierungskosten bei der oben beschriebenen Anpassung des Ratio mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Finanzierungskosten werden bei Long Optionsscheinen vom Ratio in Abzug gebracht bzw. bei Short Optionsscheinen zum Ratio addiert. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Umlegung der Finanzierungskosten auf das Ratio bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.**

d) Hedginganpassungskosten

Des Weiteren entstehen den Anbietern Kosten im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Anpassung des Basiskurses. Im Zuge dieser Anpassung werden die entsprechenden Absicherungsgeschäfte der Anbieter auf der Grundlage des jeweils angepassten Basiskurses adjustiert. Die hierbei entstehenden Transaktionskosten ("**Hedginganpassungskosten**") werden gemäß den Optionsscheinbedingungen auf das Ratio umgelegt und von diesem abgezogen.

Die Berechnung der Hedginganpassungskosten erfolgt unter Berücksichtigung eines so genannten Spread. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den

Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher sind auch die berechneten Hedginganpassungskosten. Der Spread wird jeweils von der Emittentin auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt.

Beispiel: Bei dem unter [b)][●] genannten Beispiel würden die Hedginganpassungskosten bei einem angenommenen Spread von EUR 2 auf das Ratio umgelegt einem Wert von ca. 0,000373 entsprechen, so dass das um die Hedginganpassungskosten bereinigte Ratio einem Wert von 0,118438 (0,118811 – 0,000373) entspräche. Folglich beliefe sich der Wert des Long Optionsscheines nach der Anpassung (vorbehaltlich der Berechnung der Finanzierungskosten) statt auf EUR 6 auf EUR 5,98.

Durch die rechnerische Umlegung der Hedginganpassungskosten auf das Ratio verlieren die Optionsscheine daher bei jeder Anpassung des Basiskurses entsprechend an Wert.

e) Stop-Loss Level

Ferner sind die Optionsscheine mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Der Stop-Loss Level wird parallel zur Anpassung des Basiskurses so adjustiert, dass er jeweils nach Handelsschluss im Basiswert einen gleichen prozentualen Abstand zum Kursschlussstand des Basiswertes aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswertes von EUR 1.000 und einem anfänglichen Stop-Loss Level eines Long Optionsscheines von EUR 970 (was einem Stop-Loss Puffer von 3% zum Kurslevel des Basiswertes entspricht) und einem angenommenen Kursschlussstand von EUR 980 würde der Stop-Loss Level nach der Anpassung einen Wert von EUR 950,60 (3% unterhalb des Kursschlussstandes) aufweisen.

Fällt nun der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) den Stop-Loss Level ("**Stop-Loss Ereignis**"), wird die Emittentin das Ratio zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert auf der Grundlage eines Stop-Loss Abrechnungskurses anpassen, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basiskurs und dem Stop-Loss Abrechnungskurs ergibt. Nachfolgend werden der Basiskurs und der Stop-Loss Level anhand des Kursschlussstandes des Basiswertes wieder so angepasst, dass der Wert des Hebels und der Abstand des Stop-Loss Levels zum Kursschlussstand des Basiswertes erhalten bleiben.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswertes von EUR 1.000, einem anfänglichen Basiskurs von EUR 950, einem anfänglichen Ratio von 0,1 und einem anfänglichen Stop-Loss Level eines Long Optionsscheines von EUR 970 würde die Anpassung bei einem Kursverfall des Basiswerts unter EUR 970 wie folgt verlaufen: Stellt die Emittentin einen Stop-Loss Abrechnungskurs von EUR 965 (was einem Rückzahlungswert des Long Optionsscheines von EUR 1,50 $[(\text{Stop-Loss Abrechnungskurs}-\text{Basiskurs}) \cdot \text{Ratio}]$ entspricht) und schließt der Handel im Basiswert bei EUR 960, würde der Basiskurs auf EUR 912 (5% unter dem Kursschlussstand) und der Stop-Loss Level auf EUR 931,20 gesetzt werden. Das Ratio entspräche nunmehr einem rechnerischen Wert von 0,03125, wodurch der Rückzahlungswert des Long Optionsscheines nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses von EUR 1,50 $[(\text{EUR } 960 (\text{Kursschlussstand}) - \text{EUR } 912 (\text{neuer Basiskurs}) \cdot 0,03125]$ erhalten bleibt.

Wie oben ausgeführt, werden auch nach einem Stop-Loss Ereignis die Hedginganpassungskosten in entsprechender Höhe vom Ratio in Abzug gebracht, so dass sich der beispielhaft beschriebene rechnerische Rückzahlungswert des Long Optionsscheines nicht auf EUR 1,50, sondern auf ca. EUR 1,47 belaufen würde (vorbehaltlich der oben beschriebenen Berechnung der Finanzierungskosten).

Bitte beachten Sie auch, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

f) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einem Knock-Out Level ausgestattet, und zwar mit jeweils einem oberen und einem unteren in EUR ausgedrückten Knock-Out Level. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine (mit dem jeweils aktuellen Ratio multiplizierte Differenz, um die der Kurs des Basiswerts den jeweils aktuellen Basiskurs überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) nach der Anpassung den oberen Knock-Out Level erreicht oder überschreitet bzw. den unteren Knock-Out Level erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**") verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

g) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Kursschlussstand des Basiswertes in Abzug gebracht wird. Zusätzlich wird der jeweils berechnete Dividendeneinfluss, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt wird, bei Long Optionsscheinen im Zuge der Anpassung auf das Ratio umgelegt, so dass sich der Wert der Long Optionsscheine um den um etwaige Steuern oder Abzüge bereinigten Dividendeneinfluss vermindert.

h) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Stop-Loss Level

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und der jeweils gültige Stop-Loss Level der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin www.goldmansachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

[Stop-Loss Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

*Beispiel: Angenommen ein Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe einen Basiskurs von EUR 800 und ein Ratio von 0,1. Dann entspräche der Wert des Long Optionsscheins seinem Inneren Wert, der sich wie folgt berechnet: $[Kurs\ des\ Basiswerts - Basiskurs] * Ratio$, also $[EUR\ 1.000 - EUR\ 800] * 0,1 = EUR\ 20$. Der Hebel berechnet sich aus dem Verhältnis dieses Inneren Wertes zu dem mit dem Ratio multiplizierten Kurs des Basiswerts und beträgt folglich 5 ($Kurs\ des\ Basiswerts * Ratio / Innerer\ Wert$, also $EUR\ 1.000 * 0,1 / EUR\ 20 = 5$). Stiege nun der Kurs des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010, dann würde der Wert des Long Optionsscheins auf $[EUR\ 1.010 - EUR\ 800] * 0,1 = EUR\ 21$, also um fünf Prozent ansteigen. Diese fünf Prozent Wertanstieg des Optionsscheins sind das Ergebnis des prozentualen Wertanstiegs des Basiswerts multipliziert mit dem Hebel des Produkts zum Einstiegszeitpunkt des Anlegers. Zu beachten ist, dass sich der Hebel mit jeder Wertveränderung des Basiswerts im Zeitablauf ändert, da sich damit auch das Verhältnis des Inneren Wertes des Optionsscheins zum mit dem Ratio multiplizierten Kurs des Basiswerts ändert.*

*Sollte sich der Markt zu ungunsten des Anleger entwickeln und um ein Prozent auf dann EUR 990 fallen, so würde der Wert des Produkts auf $[EUR\ 990 - EUR\ 800] * 0,1 = EUR\ 19$ also um fünf Prozent sinken. Es ist also unbedingt zu beachten, dass der Hebeleffekt sich in beide Richtungen, also auch zu ungunsten des Anlegers, auswirken kann.*

*Ein entsprechender Short Optionsschein könnte in der oben beschriebenen Situation einen Basiskurs von EUR 1.250 und ein Ratio von 0,2 aufweisen. Der Wert dieses Produkts wäre entsprechend: $[Basiskurs - Kurs\ des\ Basiswerts] * Ratio$, also $[EUR\ 1.250 - EUR\ 1.000] * 0,2 = EUR\ 50$. Der aktuelle Hebel dieses Produkts ließe sich entsprechend der oben angegebenen Formel berechnen und betrüge $[EUR\ 1.000 * 0,2] / EUR\ 50 = 4$. Fiele in dieser Situation der Basiswert um ein Prozent auf EUR 990, dann stiege der Kurs des Produkts auf $[EUR\ 1.250 - EUR\ 990] * 0,2 = EUR\ 52$, also um vier Prozent, eine Veränderung die sich aus der Multiplikation der prozentualen Wertveränderung des Basiswerts mit dem Hebel zum Einstiegszeitpunkt ergibt. Stiege der Kurs des Basiswerts dagegen um ein Prozent auf EUR 1.010, dann fiel der Wert des Produkts auf $[EUR\ 1.250 - EUR\ 1.010] * 0,2 = EUR\ 48$ also ebenfalls um vier Prozent.*

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringen Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basiskurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, wird der Basiskurs an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen um einen Betrag erhöht, der den auf den entsprechenden Zeitraum umgerechneten **Finanzierungskosten** entspricht. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Infolgedessen führt die Berechnung von Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Absenkung des Basiskurses bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.**

c) Stop-Loss Level

Ferner sind die Optionsscheine mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinaus geht. Der Stop-Loss Level der Optionsscheine hat stets einen bestimmten prozentualen Abstand zum Basiskurs der Optionsscheine (der "**Stop-Loss Puffer**").

Beispiel: Bei einem angenommenen Basiskurs eines Long Optionsscheins von EUR 950 und einem Stop-Loss Puffer von 3%, würde bei einem Long Optionsschein der Stop-Loss Level bei EUR 978,50 (3% oberhalb des Basiskurses) liegen.

Der Stop-Loss Level wird nach jeder Anpassung des Basiskurses entsprechend angepasst, so dass er stets den gleichen Abstand zum Basiskurs in Höhe des Stop-Loss Puffers aufweist.

Fällt der Kurs des Basiswertes (einschließlich des Schlusskurses) zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) den Stop-Loss Level ("**Stop-Loss Ereignis**"), werden zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert das Ratio, der Basiskurs und der Stop-Loss Level wie folgt angepasst:

aa) Anpassung des Ratio

Nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses wird das Ratio zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert durch 2 geteilt und somit halbiert. Dadurch wird ermöglicht, dass bei der Reinvestition des Restwerts des Werts der Optionsscheine in den Basiswert der Basiskurs und der Stop-Loss Level wieder einen entsprechenden Abstand zum aktuellen Kurs des Basiswertes aufweisen.

bb) Anpassung des Basiskurses und des Stop-Loss Levels

Der Basiskurs wird auf der Grundlage eines Stop-Loss Abrechnungskurses angepasst, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird erzielt, dass der rechnerische Restwert des Optionsscheins wieder entsprechend dem neuen Ratio in den Basiswert reinvestiert wird. Parallel hierzu wird der Stop-Loss Level so angepasst, dass er wieder den durch den Stop-Loss Puffer definierten Abstand zum Basiskurs aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswertes von EUR 1.000, einem anfänglichen Basiskurs von EUR 950, einem anfänglichen Ratio von 0,1 und einem anfänglichen Stop-Loss Level eines Long Optionsscheines von EUR 978,50, würde die Anpassung des Ratio, des Basiskurses und des Stop-Loss Levels bei einem Kursverfall des

Basiswerts unter EUR 978,50 und einem Handelsschluss im Basiswert bei EUR 960 wie folgt verlaufen.

*Werden die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs von EUR 965 aufgelöst, was einem Restwert ("**Stop-Loss Betrag**") eines Long Optionsscheins von EUR 1,50 $[(\text{Stop-Loss Abrechnungskurs} - \text{alter Basiskurs}) * \text{altes Ratio}]$ entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswertes bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Ratio von 0,05 zu einem neuen Basiskurs von EUR 930 und einem neuen Stop-Loss Level von EUR 957,90 (3% über dem Basiskurs) führen.*

Die Berechnung des neuen Basiskurses erfolgt unter Berücksichtigung eines so genannten **Spread**. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher ist der wertmindernde Einfluss des bei der Anpassung des Basiskurses berücksichtigten Spread auf die Optionsscheine. Der Spread wird von den Anbietern auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt. Im oben ausgeführten Beispiel belief sich daher der angepasste Basiskurs des Long Optionsscheines bei einem angenommenen Spread von EUR 2 nicht auf EUR 930, sondern auf EUR 931, was einer Wertminderung des Long Optionsscheines aufgrund der Berücksichtigung des Spread von EUR 0,05 entspräche.

Beachten Sie bitte, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf

folgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

cc) Wiederholung der Anpassungsmaßnahmen

Sollte nach Durchführung der beschriebenen Anpassungsmaßnahmen der Stop-Loss Level einen Wert aufweisen, der bei Long Optionsscheinen über bzw. bei Short Optionsscheinen unter dem Kurs der Basiswertes bei Handelsschluss liegt, so werden diese Anpassungen so oft wiederholt, bis der Stop-Loss Level bei Long Optionsscheinen unter bzw. bei Short Optionsscheinen über dem Kurs des Basiswertes bei Handelsschluss liegt.

*Beispiel: Werden in dem oben genannten Beispiel die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs von lediglich EUR 960 aufgelöst, was einem Restwert ("**Stop-Loss Betrag**") eines Long Optionsscheins von EUR 1 [(Stop-Loss Abrechnungskurs – alter Basiskurs) * altes Ratio] entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswertes bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Ratio von 0,05 zu einem neuen Basiskurs von EUR 940 und einem neuen Stop-Loss Level von EUR 968,20 (3% über dem Basiskurs) führen. Da der neue Stop-Loss Level über dem Kursschlussstand des Basiswertes von EUR 960 liegen würde, wird das Ratio noch einmal halbiert (0,025), wodurch sich ein neuer Basiskurs von EUR 920 (Kursschlussstand – Stop-Loss Betrag / neues Ratio) und ein neuer Stop-Loss Level von EUR 947,60 ergeben würde (Berechnung ohne Berücksichtigung des oben beschriebenen Spreads).*

d) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einem Knock-Out Level ausgestattet. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine nach Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert (mit dem jeweils aktuellen Ratio multiplizierte Differenz, um die der Kursschlussstand des Basiswertes den jeweils aktuellen Basiskurs überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) den Knock-Out Level erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

e) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Basiskurs in Abzug gebracht wird. Bei Long Optionsscheinen wird der jeweils berechnete

Dividendeneinfluss um etwaige bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt, indem der Dividendeneinfluss mit einem Dividendenfaktor multipliziert wird.

Bei Long Optionsscheinen führt die Berücksichtigung eines Dividendeneinflusses zu einer entsprechenden Werterhöhung der Optionsscheine, bei Short Optionsscheinen hingegen zu einer entsprechenden Wertminderung der Optionsscheine.

f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Stop-Loss Level

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und der jeweils gültige Stop-Loss Level der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin www.goldmansachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

[*Funktionsweise weiterer Optionsscheine: • **]

[* an dieser Stelle werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen Darstellungen weiterer möglicher Optionsscheinarten eingefügt, die durch Kombination der in diesem Basisprospekt dargestellten Ausstattungsmerkmale konstruiert werden können, wobei sich diese in dem durch den Basisprospekt gesetzten Rahmen halten werden.]

[B.][C.] Optionsscheinbedingungen

[genaue Bezeichnung: •] Optionsscheine bezogen auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Wechselkurse] [bzw.] [Futures Kontrakte] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Futures Kontrakten] [bzw.] [Zinssätzen]]

Endgültige Angebotsbedingungen vom • zum Basisprospekt vom 23. Juli 2009

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Tabelle 1

Verkaufsbeginn in Deutschland: •

Verkaufsbeginn in Österreich: •

Valutierung / Emissionstermin: •

[Bewertungsstichtag: •]

[Erster Beobachtungstag: •]

[Beginn der Ausübungsfrist: •]

[Zeichnungsfrist: •]

WKN / ISIN	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine / Options-scheintyp [Ausübungs-art]	Basiswert	[Anfänglicher] Basiskurs in der Preiswährung [/ Rundungsnachkommastelle] [/ Basiskurs-Rundungs-betrag (jeweils in der Preiswährung)]	[Nomi-nalbetrag] [[Anfängliches] Ratio] [/ Rundungs-nachkomma-stelle]	[Anfänglicher] [Stop-Loss Level in der Preiswährung] [/ Rundungs-nachkomma-stelle] [/ Stop-Loss Puffer]	[Anfänglicher][Oberer bzw. Unterer] [Knock-Out][Knock-In] Level [in der Preiswährung] [/ [Knock-Out] Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)]/[Stop-Loss Rundungsbetrag]	[Hebel] [Cap] [Floor] [<i>andere Variable</i> : • *]	[Anfängliche Zinsmarge / Maximale Zinsmarge] [/ Anfänglicher Knock-Out Puffer] [/] [Maximaler Knock-Out Puffer]	[Ausübungsfrist ([amerikanische][Bermuda] Ausübungsart)] [Beginn der Laufzeit] [Laufzeit (europäische Ausübungsart)]	[Endfälligkeitstag]	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
------------	---	-----------	--	---	---	--	---	---	--	---------------------	----------------------------------

•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

[* abweichende kommerzielle Bezeichnung eines Ausstattungsmerkmals]

[Definitionen: •]

Tabelle 2

[Basiswert] [/Anfänglicher Verfallstermin] [Korbbestandteil] [ISIN][Bildschirm- seite] [Gewichts- oder sonstige Maßeinheit]	[Referenzmarkt][/] [Index-Sponsor [/ Maßgebliche Verfallsmonate]	Preiswährung / [Wechselkurs-] Bildschirmseite	Referenzzinssatz / Bildschirmseite	Referenzkurs [Bildschirmseite für [Knock-Out][Knock- In][Stop-Loss] Referenzkurs]	[Gewichtungsfaktor] [Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung] [/ Rollovertag]	Internet-Seite	[andere Variable: • *]
•	•	•	•	•	•	•	

[* abweichende kommerzielle Bezeichnung eines Ausstattungsmerkmals]

Definitionen: •

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "•" ist als Bezugnahme auf "•" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "•" als solche auf "•"].

§ 1

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung: ●*] Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2 (1)) [bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrages (§ 6 (1))] zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der "**Inhaber-Sammeloptionsschein**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Der Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (5) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von ● Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2

Abrechnungsbetrag

- (1) [Der "**Abrechnungsbetrag**" je Optionsschein entspricht[, vorbehaltlich [●],] dem Betrag, um den der Abrechnungskurs (Absatz (2)) den [Aktuellen] Basiskurs (§ 3 [(●))] [am Bewertungstag (§ 8 (2))] überschreitet (bei [Long] [Call] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Short] [Put] Optionsscheinen), multipliziert mit dem [[Aktuellen] Ratio (§ 4) [am Bewertungstag (§ 8 (2))]] [Nominalbetrag (Absatz (3))]. Der Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt [bzw. ggf. gemäß Absatz (●) in EUR umgerechnet]. Der Abrechnungsbetrag wird ggf. auf [*Rundungsregel: ●*] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.][*andere Berechnungsmethode für den Abrechnungsbetrag: ●*]

(2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 12, dem [Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 8 (2))][volumengewichtenen Durchschnittskurs der Kurse des Basiswerts (●) am Bewertungstag (§ 8 (2))][, [höchstens] [(bei [Call][Long] Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei [Put][Short] Optionsscheinen)] aber[, sofern der Knock-In Referenzkurs (§ 10 (2)) an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (●) den Knock-In Level [erreicht oder] überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. [erreicht oder] unterschreitet (bei Short Optionsscheinen) (das "**Knock-In Ereignis**") [*andere kursverlaufabhängige Bedingung: ●*] [dem in der **Tabelle 1**][**2**] angegebenen [Cap][Knock-In Level]]. [Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 10(2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen Ersten Beobachtungstag (einschließlich)] [Bewertungsstichtag (ausschließlich)] bis zu dem Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] [Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung: ●*]][*andere Abrechnungskursbestimmung: ●*]]

[(3)] Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.]

[[[(3)][(4)]] Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt [durch die Berechnungsstelle][auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 8 (2))][bzw. an dem Tag des Knock-Out Ereignisses (●)][bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 10 (2))][*anderer Referenztag: ●*] auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen [Wechselkurs-]Bildschirmseite (die "[**Wechselkurs-]Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung [durch die Berechnungsstelle] auf Grundlage des auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die [Wechselkurs-]Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen][zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu EUR 1,00 ("**Quanto**")][*andere Umrechnungsbestimmung: ●*].]

[[[(4)][(5)]] Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 16 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.]

§ 3
Basiskurs

[(1)] Der "[**Anfängliche**] **Basiskurs**" [am Bewertungsstichtag] entspricht [, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [**Anfänglichen**] Basiskurs.

[(2)] Der Basiskurs wird am [in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungsstichtag und an jedem folgenden [Berechnungstag (§ 10 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist][Bankgeschäftstag in ●] (jeweils ein "**Anpassungstag**") [*andere Anpassungstagbestimmung: ●*] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (●),] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des Referenzkurses (jeweils ein "**Anpassungstag**" mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung: ●*] angepasst, indem

[der Aktuelle Basiskurs am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Finanzierungsfaktor (●) multipliziert wird][der Referenzkurs am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Hebelfaktor (●) multipliziert wird][der Aktuelle Basiskurs am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (●) multipliziert und nachfolgend um den Dividendeneinfluss (●) an den Dividententagen (●) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) vermindert wird][*andere Anpassungsbestimmung: ●*].

Das auf [● Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basiskurs-Rundungsbetrags] gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,][*andere Rundungsbestimmung: ●*] wird als neuer Basiskurs (der "**Aktuelle Basiskurs**") festgelegt.]

[(3)] [Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} * T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (●)

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)]

[andere Finanzierungsfaktorbestimmung: ●]

[Der "**Hebelfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel]*

[andere Hebelfaktorbestimmung: ●]

[(4)][●] Der "**Finanzierungzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. bei Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung abzüglich dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge [mit einer Frist von [drei (3)][andere

Fristbestimmung: ●] [Bankgeschäftstagen] [nach billigem Ermessen] mit Wirkung zu [einem Berechnungstag (§ 10 (2))][einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2))][●] bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. [Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.] Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.][*andere Zinssatzbestimmung:* ●]]

[[5]]●] Der "**Dividendeneinfluss**" [an einem angegebenen Tag entspricht] [[bei Aktien und Kursindizes als Basiswert entspricht] einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividententag [auf die [jeweilige] Aktie] [bzw.] [auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "**Dividententag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null.] Bei Long Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert. Der "**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht [bei Kursindizes] einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der auf an diesem Tag auf [die entsprechende Aktie][bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle [bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen] zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird] [*andere Dividendeneinfluss- / Dividendenfaktorbestimmung:* ●].]

[[6)] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basiskurs gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (●) bis (●) entsprechend angepassten Basiskurs.]

§ 4
[(entfällt)]
[Ratio]

[[1)] Das "[**Anfängliche**] **Ratio**" [am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht [, vorbehaltlich § 10,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [**Anfänglichen**] Ratio.

- [(2) Das Ratio wird an [dem Bewertungsstichtag und an jedem folgenden Berechnungstag (§ 10 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**") [jedem Stop-Loss Anpassungstag (●)] [*andere Anpassungstagbestimmung*: ●] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (●),] zum [Stop-Loss Anpassungszeitpunkt] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung*: ●] angepasst, indem [das Aktuelle Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (●) multipliziert und um die Anpassungskosten (●) vermindert wird.] [das Aktuelle Ratio am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt durch 2 dividiert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

Das [auf ● Nachkommastellen][auf die in der **Tabelle 1** genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf][gerundete] Ergebnis wird als neues Ratio (das "**Aktuelle Ratio**") festgelegt.]

- [(3) [Der Anpassungsfaktor entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{Basiswert_{neu} - Basiskurs_{alt}}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel}\right)} * \frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Basiswert_{neu}[-k * Dividende]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{Basiskurs_{alt} - Basiswert_{neu}}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel}\right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiswert_{neu}" entspricht dem Referenzkurs (●) am Anpassungstag

"Basiskurs_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (●)

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag]

"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel

["k" entspricht dem Dividendenfaktor (●) am Anpassungstag]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung*: ●]

- [(4) Die "**Anpassungskosten**" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [1][2] genannte Rundungsnachkommastelle][andere Rundungsbestimmung: ●] [ab][auf] gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{\left| RT_{neu} - RT_{alt} \right| * \frac{Spread}{2} + \left[\text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{neu} * \text{Basiskurs}_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{neu} [-Dividende]}{\text{Hebel}} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{\left| RT_{neu} - RT_{alt} \right| * \frac{Spread}{2} - \left[\text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{neu} * \text{Basiskurs}_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{neu} [-Dividende]}{\text{Hebel}} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem **Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)**

"RT_{alt}" entspricht dem **Aktuellen Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt**

"RT_{neu}" entspricht dem **Aktuellen Ratio am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (●) ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten**

"Basiswert_{neu}" entspricht dem **Referenzkurs am Anpassungstag**

["Dividende" entspricht dem **Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag**]

"Spread" entspricht dem **Spread (●) am Anpassungstag**

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem **Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (●)**

"T" entspricht der **Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag (●) [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)]**

[andere Anpassungskostenbestimmung: ●]

- [(5) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle** [1][2] für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle** [1][2] genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines

anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von [drei (3)][*andere Fristbestimmung: ●*] Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag (§ 10 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Finanzierungszinssatz- / Referenzzinssatz- / Zinsmargenbestimmung: ●*]

- [(6) Der "**Spread**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem von der Berechnungsstelle auf Grundlage der an diesem Tag herrschenden Marktverhältnisse, insbesondere auf Grundlage der Differenz zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen (*Spread*) im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten, nach billigem Ermessen ermittelten Spread.][*andere Spreadbestimmung: ●*]
- [(7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Ratio gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des (●) und (●) und (●) und (●) entsprechend angepasste Ratio.]]

§ 5

[(entfällt)]

[[Stop-Loss][Knock-Out] Level

- (1) Der "[**Anfängliche**] [**Stop-Loss**][**Knock-Out**] Level" [am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen [**Anfänglichen**] [**Stop-Loss**][**Knock-Out**] Level.
- [(2) Der [Stop-Loss][Knock-Out] Level wird [an dem Bewertungsstichtag und nachfolgend an jedem folgenden Berechnungstag (§ 10 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**")] [an jedem ersten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats in Frankfurt am Main nach dem Bewertungsstichtag und an jedem Dividententag (●) sowie – bei Futures Kontrakten als Basiswert – an jedem Rollovertag (jeweils ein "**Knock-Out Anpassungstag**") zum Anpassungszeitpunkt (●) (jeweils der "**Knock-Out Anpassungszeitpunkt**") [*andere Anpassungstagbestimmung: ●*] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des

Referenzkurses (jeweils der "Anpassungszeitpunkt") [andere Anpassungszeitpunktbestimmung: ●] angepasst, indem

[der Referenzkurs am Anpassungstag, vermindert um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag, mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (●) multipliziert wird.] [der Aktuelle Basiskurs [am Knock-Out Anpassungstag] nach dem Anpassungszeitpunkt (●) [am Anpassungstag] mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (●) multipliziert wird.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

Das auf [auf ● Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen [Knock-Out][Stop-Loss] Rundungsbetrages][andere Rundungsbestimmung: ●] gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,] wird als neuer [Stop-Loss][Knock-Out] Level (der "Aktuelle [Stop-Loss][Knock-Out] Level") festgelegt.]

[(3) Der "[Knock-Out][Stop-Loss] Faktor" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$[1 - \text{Stop-Loss Puffer}][1 + \text{Knock-Out Puffer}]$$

bei Short Optionsscheinen

$$[1 + \text{Stop-Loss Puffer}][1 - \text{Knock-Out Puffer}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

["**Stop-Loss Puffer**"] entspricht in dem Tabelle angegebenen Stop-Loss Puffer]

["**Knock-Out Puffer**"] entspricht dem Knock-Out Puffer am Knock-Out Anpassungstag (Absatz (●))]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung: ●]

[(4) [Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungsstichtag entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer][andere Knock-Out Puffer-Bestimmung: ●]. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (Absatz (●)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Knock-Out Puffers (der "**Maximale Knock-Out Puffer**") anzupassen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Knock-Out Puffer.]

[[5]] [●] Sollte der Stop-Loss Referenzkurs (§ 10 (2)) [an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (●) ("**Stop-Loss Anpassungstag**")] [*andere Anpassungstagbestimmung: ●*] [den jeweils Aktuellen Stop-Loss Level [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(Long)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(Short)] ("**Stop-Loss Ereignis**")] [*andere Anpassungsereignisbestimmung: ●*], wird [nach Feststellung und Bekanntgabe des Referenzkurses (●) ("**Stop-Loss Anpassungszeitpunkt**")][*andere Anpassungszeitpunktbestimmung: ●*] das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Ratio angepasst, indem das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Ratio mit dem Stop-Loss Anpassungsfaktor (●) multipliziert und das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [1][2] genannte Rundungsnachkommastelle][*andere Rundungsbestimmung: ●*] [ab][auf] gerundete Ergebnis um die Stop-Loss Anpassungskosten (●) vermindert wird.][*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Ratio gemäß (●) und der zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Basiskurs gemäß (●) angepasst.][*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[[6]] [●] Der "**Stop-Loss Anpassungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{\text{StopLossBetrag}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}} \right)} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-k * \text{Dividende}]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{\text{StopLossBetrag}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"*Stop-Loss Betrag*" entspricht dem Stop-Loss Betrag, wie in (●) definiert
 "*Basiswert_{neu}*" entspricht dem Referenzkurs am Stop-Loss Anpassungstag
 "*Dividende*" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Stop-Loss Anpassungstag
 "*k*" entspricht dem Dividendenfaktor (●) am Stop-Loss Anpassungstag
 "*Hebel*" entspricht dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Hebel]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung: ●*]

[[7]] [●] Der "Stop-Loss Betrag" entspricht dem [auf zwei, sofern der Stop-Loss Betrag größer oder gleich 0,20 EUR ist, anderenfalls auf drei (3) Nachkommastellen abgerundeten] [andere Rundungsbestimmung: ●] Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$(StopLossKurs - Basiskurs_{alt}) * RT_{alt}$$

bei Short Optionsscheinen

$$(Basiskurs_{alt} - StopLossKurs) * RT_{alt}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"StopLossKurs" entspricht dem Stop-Loss Abrechnungskurs, wie in (●) definiert

"Basiskurs_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Stop-Loss Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (●)

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Ratio am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt]

[[8]] [●] Die "Stop-Loss Anpassungskosten" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen] [die in der Tabelle [1][2] genannte Rundungsnachkommastelle] [andere Rundungsbestimmung: ●] [ab][auf]gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} + \left[\frac{Finanzierungszinssatz * T * RT_{neu} * Basiskurs_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu} [-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} - \left[\frac{Finanzierungszinssatz * T * RT_{neu} * Basiskurs_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu} [-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Stop-Loss Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Ratio am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt ((●) und (●) ohne Berücksichtigung der Stop-Loss Anpassungskosten

"Basiswert_{neu}" entspricht dem Referenzkurs am Stop-Loss Anpassungstag

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluß (●) am Stop-Loss Anpassungstag]

"Spread" entspricht dem Spread (●) am Stop-Loss Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Stop-Loss Anpassungstag (●)

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag (●) [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)]

[(9)][●] Der "[Knock-Out][Stop-Loss] Abrechnungskurs" ist [der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb [von drei (3) Stunden][andere Zeitbestimmung: ●] nach Eintritt des [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignisses (der "[Knock-Out][Stop-Loss] Abrechnungszeitraum") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) [Stop-Loss Referenzkurs (●)][Kurs des Basiswertes]. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als [Knock-Out][Stop-Loss] Abrechnungskurs festlegen. [Falls das [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][andere Zeitbestimmung: ●] vor Ende der Berechnungsstunden eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des [Knock-Out][Stop-Loss] Abrechnungskurses bis zum Zeitpunkt des Endes der Berechnungsstunden verkürzt.][andere Abrechnungskursbestimmung: ●]

[(10)][●] Sollte an einem Stop-Loss Anpassungstag (●) nach Anpassung des Ratio gemäß (●) und des Basiskurses gemäß (●) und des Stop-Loss Levels gemäß (●) der Aktuelle Stop-Loss Level nach der Anpassung höher (bei Long Optionsscheinen) bzw. niedriger (bei Short Optionsscheinen) als der Referenzkurs (●) am Stop-Loss Anpassungstag sein (die "**Wiederholungsbedingung**"), so werden die Anpassungsmaßnahmen gemäß (●) (Ratio), (●) (Basiskurs) und (●) (Stop-Loss Level) in der genannten Reihenfolge so lange wiederholt, bis die Wiederholungsbedingung nicht mehr besteht.]

[[11]][●] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 10 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen Ersten Beobachtungstag (einschließlich) (der "**Erste Beobachtungstag**")][Bewertungstichtag (ausschließlich)] bis zum Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung: ●*]

[[12]][●] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Stop-Loss Level gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des (●) entsprechend angepassten Stop-Loss Level.]

§ 6

[(entfällt)]

[Knock-Out Ereignis]

(1) Sollte

[der Innere Wert (Absatz (2)) der Optionsscheine an einem Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen [Oberen Knock-Out Level [erreichen oder] überschreiten bzw. den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Unteren] Knock-Out Level [erreichen oder] unterschreiten,]

[der Knock-Out Referenzkurs (§ 10 (2)) an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (●) den [Aktuellen] Knock-Out Level [erreichen oder] unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. [erreichen oder] überschreiten (bei Short Optionsscheinen),]

[*andere Knock-Out Ereignisbestimmung: ●*]

ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf ("**Knock-Out Ereignis**").

In diesem Fall entspricht der Knock-Out Abrechnungsbetrag (der "**Knock-Out Abrechnungsbetrag**")

[dem Inneren Wert der Optionsscheine am Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt.]

[der mit dem Ratio (§ ●) multiplizierten Differenz, um die der Knock-Out Abrechnungskurs den [Aktuellen] Basiskurs [am Tag des Knock-Out Ereignisses]

überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen). Der Knock-Out Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. ggf. [gemäß § • in EUR umgerechnet][in EUR auf Grundlage eines in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses umgerechnet, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Umrechnung auf dem Devisenmarkt vorherrschenden Marktlage festgestellt wird]. Der Knock-Out Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls [sofern dieser weniger als EUR 0,10 beträgt, auf drei (3) Nachkommastellen bzw., sofern dieser mehr als EUR 0,10 beträgt] auf [• Nachkommastellen kaufmännisch][*andere Rundungsbestimmung: •*] gerundet.]

[*andere Knock-Out Abrechnungsbetragsbestimmung: •*]

Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 15 bekannt gemacht.

[(2) Der "**Innere Wert**" der Optionsscheine zu einem angegebenen Zeitpunkt entspricht der mit dem zu diesem Zeitpunkt Aktuellen Ratio multiplizierten und in EUR ausgedrückten bzw. gemäß § • in EUR umgerechneten Differenz zwischen dem Referenzkurs am jeweiligen angegebenen Tag und dem Aktuellen Basiskurs (bei Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Aktuellen Basiskurs und dem Referenzkurs am jeweiligen angegebenen Tag (bei Short Optionsscheinen), das Ergebnis gegebenenfalls auf [zwei][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[[3)][•] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 10 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen Ersten Beobachtungstag (der "**Erste Beobachtungstag**") (einschließlich) [Bewertungstichtag (ausschließlich)] bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Bewertungstag (einschließlich)[, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist].] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (•).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung: •*]]

[(4)][•] Der "**Knock-Out Abrechnungskurs**" ist [der von der Berechnungsstelle [nach billigem Ermessen][innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden][*andere Zeitbestimmung: •*] nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswertes. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Abrechnungskurs festlegen. [Falls das Knock-Out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][*andere Zeitbestimmung: •*] vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-Out Abrechnungskurses für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt • Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 10 (2)) verlängert.]] [*andere Knock-Out Abrechnungskursbestimmung: •*]]

§ 7
Ausübung der Optionsrechte

[bei Optionsscheinen mit [amerikanischer][Bermuda][●] Ausübungsart:

(1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)], innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "**Ausübungsfrist**"), jeweils bis [11.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Endfälligkeitstag (der "**Endfälligkeitstag**").] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)] bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses (●) jeweils bis [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main) [ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**")]] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)] kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am letzten Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)] bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß (●), innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "**Ausübungsfrist**"), [jeweils bis [11.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] an einem Ausübungstag ausgeübt werden.][andere Ausübungsbestimmung: ●]

(2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsschein[e] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsschein[e] und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsschein[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsschein[en], deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

(3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main][●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

[(a) bei der Zahlstelle (§ 14) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) das [●-]Konto des Optionsscheininhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass

weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich § 12,] unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.]
- (4) [Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (2) und (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)], ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endfälligkeitstag ausgeübt, falls der Abrechnungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen am Endfälligkeitstag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [*andere Ausübungsbedingungen: ●*]]

[*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart:*

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)], der in der **Tabelle 1** angegebene Endfälligkeitstag.
- (2) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)], der in der **Tabelle 1** angegebene Endfälligkeitstag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)], ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endfälligkeitstag ausgeübt, falls der Abrechnungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**").
- (4) Eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.]

[*andere Regelung zur Ausübung: ●*]

§ 8

Ausübungstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) "**Ausübungstag**" ist [[bei Optionsscheinen [amerikanischer][●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag [, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der **Tabelle 1** angegebene Endfälligkeitstag.]] [bei Optionsscheine mit Bermuda Ausübungsart, der [erste][letzte][●] Bankgeschäftstag [jeder Woche][jedes Monats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahres] innerhalb der Ausübungsfrist. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der **Tabelle 1** angegebene Endfälligkeitstag.] [*andere Ausübungstagbestimmung: ●*]
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 12, [sofern der Referenzkurs (§ 10 (2)) des Basiswerts [vor][an einem Berechnungstag üblicherweise nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern der Referenzkurs des Basiswerts [nach][an einem Berechnungstag üblicherweise vor] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 10(2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag auf den Endfälligkeitstag fällt, der Endfälligkeitstag oder, falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, dann auch in diesem Fall der nächstfolgende Berechnungstag.]] [*andere Bewertungstagbestimmung: ●*]
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in dem angegebenen Ort für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 13 [sowie § 18] ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]] [*andere Bankgeschäftstagbestimmung: ●*]
- (4) [*hinsichtlich Closed End Optionsscheinen: Die Optionsscheine haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.*][*hinsichtlich Open End Optionsscheinen: Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [hinsichtlich noch nicht ausgeübter Optionsscheine] dem Kündigungstermin (§ 13 bzw. § 18).*]] [*andere Regelung zur Laufzeit: ●*]

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Abrechnungsbetrages

[bei Optionsscheinen mit [amerikanischer][Bermuda][●] Ausübungsart:

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung des [Abrechnungskurses][Referenzkurses] berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) [bzw. dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses (●)] [bzw. einer Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß § 13 [bzw. § 18]] wird die Emittentin [bis zum ● Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall [der Automatischen Ausübung][des Knock-Out Ereignisses (●)] wird die Emittentin bis zum ● Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag][Eintritt des Knock-Out Ereignisses] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [Knock-Out] Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.]] [andere Zahlungsbestimmung: ●]
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag [bzw. dem Knock-Out Abrechnungsbetrag] [bzw. dem Kündigungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart:

- (1) [Die Emittentin wird bis zum ● Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen] [andere Zahlungsbestimmung: ●].

- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[andere Regelung zur Ausübung: ●]

[im Fall von Indizes als Basiswert:

[Regelungen für Indizes als Basiswert]

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht [dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs] [dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird.] Der ["**Stop-Loss Referenzkurs**"] [und der] ["**Knock-Out Referenzkurs**"] ["**Knock-In Referenzkurs**"] des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen während den Berechnungsstunden für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.][andere Referenzkurs- / andere Stop-Loss bzw. Knock-Out bzw. Knock-In Referenzkurs- / andere Berechnungstage- / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●]
- [(3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des [Optionsrechts][Basiskurses bzw. des Ratio bzw. des Knock-Out Level], es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des [Optionsrechts][Basiskurses bzw. des Ratio bzw. des Knock-Out Level] kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. [Die][Zum Zwecke einer Anpassung ermittelt die] Berechnungsstelle [passt das Optionsrecht] nach billigem Ermessen [einen angepassten Basiskurs bzw. Ratio bzw. Knock-Out Level] unter Berücksichtigung [der Restlaufzeit der Optionsscheine und] des zuletzt ermittelten Kurses [mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten][, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht], und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem [das angepasste Optionsrecht][der angepasste Basiskurs bzw. das Ratio bzw. der Knock-Out Level] erstmals zugrunde zu legen ist. [Das angepasste Optionsrecht][Der angepasste Basiskurs bzw. das Ratio bzw. der Knock-Out Level] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]

- [(4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung [des Optionsrechts][des Basiskurses bzw. des Ratios bzw. des Knock-Out Levels] fest, welcher Index künftig für [das Optionsrecht][die Ausübung der Optionsrechte] zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]
- [(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]
- [[5]][6] Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 13, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 15 bekannt gemacht.]
- [[6]][7] Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (●) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.]

[im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:

[Regelungen für [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert]

10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht [der][dem] in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Aktie] [bzw. dem] [aktienvertretenden Wertpapier] des in der **Tabelle 1**[2] angegebenen Unternehmens.
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht [dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs] [dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**" oder die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird.] Der ["**Stop-Loss Referenzkurs**"] [und der] ["**Knock-Out Referenzkurs**"]["**Knock-In Referenzkurs**"] des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][andere Referenzkurs- / andere Stop-Loss bzw. Knock-Out bzw. Knock-In Referenzkurs- / andere Berechnungstage- / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●]
- (3) Wenn das Unternehmen, welches den Basiswert begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und – sofern vorgesehen – das [Aktuelle] Ratio gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an dem Referenzmarkt, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend § 6] gerundet und das [Aktuelle] Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls [auf vier Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend § 6] gerundet.

Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

(5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend § 6] gerundet und das [Aktuelle] Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls [auf vier Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend § 6] gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie nach Absatz (4).

(6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend § ●] gerundet und das [Aktuelle] Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls [auf vier Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend § ●] gerundet. Dabei ist

SK₀ der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

(7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und – sofern vorgesehen – das [Aktuelle] Ratio unverändert.

(8) Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass

(a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

(b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,

(c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und

(d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwertes in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des [Aktuellen] Ratio verändert. Der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre des Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden

Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)] gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 15 als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß § 15 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (11) Im Fall, dass mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)] gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz 1 genannten Fällen erfolgt die

Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(12) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Korb von Aktien oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio und/oder der Basiswert entsprechend angepasst, wobei der angepasste [Aktuelle][Basiskurs][Cap] [auf zwei Nachkommastellen] [entsprechend § ●] und das ggf. angepasste Ratio [auf vier Nachkommastellen] [entsprechend § ●] und die Anzahl der Korbaktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben der Basiskurs[, der Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio und der Basiswert unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin

berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einem anderen Referenzmarkt besteht, ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 15 als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 (1) [bzw. § 18 (1)] gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß § 15 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbaren Marktusancen von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (15) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

- (16) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert:

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert]

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Preiswährung und in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der **Tabelle 1**][**2**] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs bzw. eine Referenzkurskomponente nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs bzw. die Referenzkurskomponente dem Referenzkurs bzw. der Referenzkurskomponente, wie er bzw. sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs bzw. eine Referenzkurskomponente nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. [Der ["**Stop-Loss Referenzkurs**"] [und der] ["**Knock-Out Referenzkurs**"] ["**Knock-In Referenzkurs**"] des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.]] [*andere Referenzkurs- / andere Stop-Loss bzw. Knock-Out bzw. Knock-In Referenzkurs- / andere Berechnungstage- / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht

sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert

[Regelungen für Rohstoffe als Basiswert]

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. [Der ["**Stop-Loss Referenzkurs**"] [und der] ["**Knock-Out Referenzkurs**"] ["**Knock-In Referenzkurs**"] des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.]] [*andere Referenzkurs- / Stop-Loss bzw. Knock-Out bzw. Knock-In Referenzkurs- / andere Berechnungstage- / Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]

[im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:

[Regelungen für Futures Kontrakte als Basiswert]

§ 10

Basiswert; Referenzkurs[: Rollover]

- (1) Der "**Basiswert**" am [in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Futures Kontrakt [mit dem in der **Tabelle 2** angegebenen Anfänglichen Verfalltermin][*andere Basiswertbestimmung: ●*].
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht [dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs] [dem Schlusskurs] des [Aktuellen] Basiswerts, wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird]. [Der ["**Stop-Loss Referenzkurs**"] [und der] ["**Knock-Out Referenzkurs**"]["**Knock-In Referenzkurs**"] des [Aktuellen] Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für den [Aktuellen] Basiswert fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Aktuelle] Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Aktuelle] Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.]] [*andere Referenzkurs- / andere Stop-Loss bzw. Knock-Out bzw. Knock-In Referenzkurs- / andere Berechnungstage- / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) [Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (Absatz (4)) durch den in der **Tabelle 2** angegebenen Basiswert mit dem Verfalltermin ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt § 13 (1) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die in der **Tabelle 2** genannten Maßgeblichen Verfallsmonate (die "**Maßgeblichen Verfallsmonate**") bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen.][*andere Rolloverbestimmung: ●*]
Eine solche Anpassung wird gemäß § 15 bekannt gemacht.]
- [(4) [Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils dem [● Berechnungstag vor dem für den Aktuellen Basiswert am Referenzmarkt veröffentlichten maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (*First Notice Day*) bzw. ersten Handelstag (*First Trading Day*)] [in der **Tabelle 2** angegebenen Rollovertag]. Sollte an diesem Tag nach Auffassung der Berechnungsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.][*andere Rollovertagbestimmung: ●*]]

[(5) Der [Aktuelle] Basiskurs wird am Rollovertag angepasst, indem

[der Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert mit dem Hebelfaktor (●) multipliziert wird][der Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert mit dem Rollover Anpassungsfaktor (Absatz (8)) multipliziert wird][unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basiskurses am Rollovertag gemäß § ● das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basiskurs-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basiskurs festgelegt wird][andere Rolloveranpassungsbestimmung: ●].

[bei Long Optionsscheinen

$$Basiskurs_{neu} = Basiskurs_{alt} - (RK_{alt} - Fee) + (RK_{neu} + Fee)$$

bei Short Optionsscheinen

$$Basiskurs_{neu} = Basiskurs_{alt} - (RK_{alt} + Fee) + (RK_{neu} - Fee)$$

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs nach dem Rollovertag

"Basiskurs_{alt}" entspricht dem gemäß § ● am Rollovertag angepassten Aktuellen Basiskurs

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs (●) für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs (●) für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert

"Fee" entspricht der Rollover Fee (Absatz (●))]

[[Das [auf zwei Nachkommastellen gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,][andere Rundungsbestimmung: ●] wird als neuer Basiskurs festgelegt.] [Der "**Rolloverkurs**" wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Der "**Rollover Referenzkurs**" entspricht den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert.][andere Rolloverkurs- / andere Rollover Referenzkursbestimmung: ●]]

[(6) Der Stop-Loss Level wird am Rollovertag angepasst, indem

[der Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert mit dem Stop-Loss Faktor (●) multipliziert wird.][andere Rolloveranpassungsbestimmung: ●]

Das [auf zwei Nachkommastellen gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,][andere Rundungsbestimmung: ●] wird als neuer Stop-Loss Level festgelegt.]

[(7) Das Ratio wird am Rollovertag angepasst, indem

[das am Rollovertag Aktuelle Ratio mit dem Rollover Anpassungsfaktor (Absatz (8)) multipliziert wird.] [*andere Rolloveranpassungsbestimmung: ●*]

Das [auf die in der **Tabelle** [1][2] genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung: ●*] Ergebnis wird als neues Ratio festgelegt

[(8) Der "**Rollover Anpassungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

[bei Long Optionsscheinen

$$\frac{RK_{alt} - Basiskurs_{neu} - Fee}{\left(\frac{RK_{neu}}{Hebel} + Fee \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{Basiskurs_{neu} - RK_{alt} - Fee}{\left(\frac{RK_{neu}}{Hebel} + Fee \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem gemäß Absatz (5) angepassten Basiskurs

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert

"Fee" entspricht der Rollover Fee (Absatz (9))

"Hebel" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Hebel]

[bei Long Optionsscheinen

$$Basiskurs_{neu} = Basiskurs_{alt} - (RK_{alt} - Fee) + (RK_{neu} + Fee)$$

bei Short Optionsscheinen

$$Basiskurs_{neu} = Basiskurs_{alt} - (RK_{alt} + Fee) + (RK_{neu} - Fee)$$

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs nach dem Rollovertag

"Basiskurs_{alt}" entspricht dem gemäß § ● am Rollovertag angepassten Aktuellen Basiskurs

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs (●) für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs (●) für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert

"Fee" entspricht der Rollover Fee (Absatz (●))]]

[andere Rolloveranpassungsfaktorbestimmung: ●]

- [(9) [Der "**Rolloverkurs**" wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Der "**Rollover Referenzkurs**" entspricht den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert.] Die "**Rollover Fee**" [wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der in der **Tabelle 2** für eine Einheit des Basiswertes in der Preiswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"), maximal aber auf Grundlage der in der **Tabelle 2** angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**"), und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswertes ermittelt.][andere Rollover Fee Bestimmung: ●]]
- [(10) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt "**Aktuellen Basiswert**" gilt als Bezugnahme auf den Basiswert mit dem nach Durchführung aller Rollover vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des Absatz (3) maßgeblichen Verfalltermin.]
- [(11) Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Rollovertag gemäß Absatz (4), wird der Abrechnungsbetrag (§ 2) auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag Aktuellen Basiswert und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß Absatz (5) Aktuellen Basiswertes und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß dieser Vorschrift maßgeblichen [Aktuellen] Ratio ermittelt.]
- [(12) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures Kontraktes durch einen anderen von dem jeweils Maßgeblichen Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Futures Kontrakt (der jeweilige "**Nachfolge-Futures Kontrakt**"), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 13 (1) das Recht vor, den jeweiligen Futures Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Futures Kontraktes durch den jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]

[(13) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert:

[Regelungen für Zinssätze als Basiswert]

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Zinssatz.
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs, wie er an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. [Der ["**Stop-Loss Referenzkurs**"] [und der] ["**Knock-Out Referenzkurs**"] ["**Knock-In Referenzkurs**"] des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt festgestellten und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Kursen für den Basiswert.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.]] [*andere Referenzkurs- / andere Stop-Loss bzw. Knock-Out bzw. Knock-In Referenzkurs- / andere Berechnungstage- / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.]

[im Fall von Körben als Basiswert:

[Regelungen für einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren bzw. Indizes bzw. Rohstoffen Wechselkursen bzw. bzw. Futures Kontrakten bzw. Zinssätzen als Basiswert]

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht einem Korb bestehend aus den in der **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteilen (die "**Korbbestandteile**").
- (2) Der "**Referenzkurs des Basiswerts**" entspricht [der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gemäß (●) in Euro umgerechneten und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (wie in **Tabelle 2** angegeben) multiplizierten Referenzkurse der Korbbestandteile, wie jeweils von der Berechnungsstelle an Berechnungstagen berechnet][*andere Referenzkursbestimmung: ●*] [Der ["**Stop-Loss Referenzkurs**"] [und der] ["**Knock-Out Referenzkurs**"] ["**Knock-In Referenzkurs**"] des Basiswerts entspricht [der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gem. § 2 ● in Euro umgerechneten Kurse der Korbbestandteile, wie jeweils von der Berechnungsstelle an Berechnungstagen während den Berechnungsstunden fortlaufend berechnet][*andere Referenzkurs- / Stop-Loss bzw. Knock-Out bzw. Knock-In Referenzkursbestimmung: ●.*] "**Berechnungstage**" sind [Bestimmung der Berechnungstage: ●] ["**Berechnungsstunden**" ist [Bestimmung des Berechnungszeitraums: ●].]
- (3) Der "**Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht,

[*hinsichtlich Indizes als Korbbestandteile*: dem Schlusskurs des Index, wie er von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor an Tagen, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird, berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursbestimmung: ●*]

[*hinsichtlich Aktien als Korbbestandteil*: dem Schlusskurs der Aktie, wie er an der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Börse an Tagen, an denen die Aktie üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, berechnet und veröffentlicht wird.][*andere Referenzkursbestimmung: ●*]

[*hinsichtlich Wechselkursen als Basiswert*: dem in der Preiswährung und in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an Tagen, an denen der Referenzkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines

anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.][*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Rohstoffen als Korbbestandteil*: dem in der Preiswährung und in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs für den Rohstoff, wie er an Tagen, an denen der Referenzkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.][*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Futures Kontrakten als Basiswert*: dem Schlusskurs des Futures Kontraktes, wie er an Tagen, an denen der Futures Kontrakt an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird, an der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird.][*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Zinssätzen als Korbbestandteil*: dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs für den Zinssatz, wie er an Tagen, an denen der Referenzkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.][*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

- (4) Der "**Kurs**" eines Korbbestandteils entspricht

[*hinsichtlich Indizes als Korbbestandteile*: den für den Index von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor an Tagen, an denen der Index vom Index-Sponsor

üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird, fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.][*andere Kursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Aktien als Korbbestandteil*: den für die Aktie an der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Börse an Tagen, an denen die Aktie üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.][*andere Kursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Wechselkursen als Basiswert*: den für den Wechselkurs auf dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt an Tagen, an denen Kurse für den Wechselkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden, festgestellten und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder werden Kurse für den Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Kurs den Kursen, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt werden. Sollten Kurse für den Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kurs des Wechselkurses auf der Basis der jeweils geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kurse für den Wechselkurs festzulegen.][*andere Kursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Rohstoffen als Korbbestandteil*: den für den Rohstoff auf dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt an Tagen, an denen Kurse für den Rohstoff auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden, festgestellten und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder werden Kurse für den Rohstoff nicht angezeigt, entspricht der Kurs den Kursen, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt werden. Sollten Kurse für den Rohstoff nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kurs des Rohstoffes auf der Basis der jeweils geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kurse für den Rohstoff festzulegen.][*andere Kursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Futures Kontrakten als Basiswert*: den für den Futures Kontrakt an der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Börse an Tagen, an denen der Futures Kontrakt üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.][*andere Kursbestimmung*: ●]

[*hinsichtlich Zinssätzen als Korbbestandteil*: den für den Zinssatz auf dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt an Tagen, an denen Kurse für den Zinssatz auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt

maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden, festgestellten und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder werden Kurse für den Zinssatz nicht angezeigt, entspricht der Kurs den Kursen, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt werden. Sollten Kurse für den Zinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kurs des Zinssatz auf der Basis der jeweils geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kurse für den Zinssatz festzulegen.][*andere Kursbestimmung: ●*]

- (5) Sollte [hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Ereignis eintreten, dass die wirtschaftliche Kontinuität des Kursverlaufs des betreffenden Korbbestandteils beeinflusst (wie z.B. bei Aktien Aktiensplits, Kapitalerhöhungen etc. oder bei Indizes Veränderungen der Berechnungsweise des Index) ist die Emittentin berechtigt, den Gewichtungsfaktor des betroffenen Korbbestandteils entsprechend anzupassen bzw. den Korbbestandteil nach billigem Ermessen auszutauschen. Die Anpassung des Optionsrechts hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.]

[*andere oder ergänzende Anpassungsbestimmungen: ●*]

§ 11

[(entfällt)]

[[Ersatzreferenzmarkt] [bzw.] [Ersatzindexsponsor]

[Regelung für [Indizes][,] [Wechselkurse][,] [Rohstoffe][,][und] [Futures Kontrakte] [und] [Zinssätze] als Basiswert]

Wird der Referenzkurs oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für [den Basiswert][einen Korbbestandteil] maßgebliche Kurse [nicht mehr am Referenzmarkt] [bzw.] [nicht mehr vom Index-Sponsor], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der ["Ersatzreferenzmarkt"] [bzw.] ["Ersatzindexsponsor"]) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der [an dem Ersatzreferenzmarkt] [bzw.] [von dem Ersatzindexsponsor] berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Referenzmarkt] [bzw.] [den Index-Sponsor], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [den Ersatzreferenzmarkt] [bzw.] [den Ersatzindexsponsor]. Die Ersetzung des [Referenzmarktes] [bzw. des] [Index-Sponsors] wird gemäß § 15 bekannt gemacht.][andere Ersatzreferenzmarkt bzw. Ersatzindexsponsorregelung: ●]

[Regelung für [Aktien] [und] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert]

[(entfällt)]

§ 12

[(entfällt)]

[Marktstörungen]

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem [für den jeweilig betroffenen Korbbestandteil] keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [acht (8)][●] hintereinander liegende Berechnungstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] die Marktstörung fortbesteht, dann gilt [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Referenzkurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.][andere Marktstörungsbestimmung: ●]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[[*hinsichtlich Indizes*]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein, oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**"), oder
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[[*hinsichtlich Aktien*]

die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein,
- (ii) des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.]

[[hinsichtlich Wechselkursen]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.]

[[hinsichtlich Rohstoffen]

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an dem Referenzmarkt allgemein,
- (ii) in dem Rohstoff an dem Referenzmarkt oder
- (iii) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist.]

[[hinsichtlich Futures Kontrakten]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Futures Kontrakt am Referenzmarkt,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein, oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontraktes).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.]

[[hinsichtlich Körben]

[den Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse bezüglich eines Korbbestandteils]

[ergänzende oder andere Marktstörungsbestimmung: ●]]

§ 13

Außerordentliche Kündigung

[[Regelung für [Indizes][,] [Wechselkurse][,] [Rohstoffe][,][und] [Futures Kontrakte][und] [Zinssätze] als Basiswert]

[(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 oder die Festlegung eines [Ersatzreferenzmarktes] [bzw. eines] [Ersatzindexsponsors], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich [oder liegt [im Fall von Indizes als Basiswert][●] ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor], so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 15 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird.][andere oder ergänzende Kündigungsbetragsbestimmung: ●]]

[[Regelung für Aktien als Basiswert]

- (1) Sollte die Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den

Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 15 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts und der Abrechnungsbeträge der Kontrakte an den Terminbörsen festgelegt wird.][*andere oder ergänzende Kündigungsbetragsbestimmung: ●*]

[Regelung für alle Basiswerte]

- (2) Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag [in ●] nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen[, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (●) und (●) genannten Bedingungen bedarf]][*andere Zahlungsbestimmung: ●*]. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (●) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.][*andere Regelung zur außerordentlichen Kündigung: ●*]
- [(4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt [im Fall von [Aktien][oder][Indizes][●] als Basiswert] vor, wenn

- (a) die Emittentin feststellt, dass (a) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die Emittentin feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die Emittentin feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklergebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; solche Aufwendungen können zum Beispiel erhöhte Leihegebühren sein, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor in großer Anzahl leerverkauft worden ist, ergeben.][*andere Störungsereignisse: ●*]

§ 14

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) [[Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,][●] ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und [●] die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die

Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 15 bekannt gemacht.][*andere Berechnungsstellen- bzw. Zahlstellenbestimmung: ●*]

- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 15

Bekanntmachungen

- [(1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden - soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist - in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung, veröffentlicht. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses,][**●**] kann die Bekanntmachung auf der Internetseite [**●**] der [Emittentin][Anbieterin] erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, anstatt oder neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung an Clearstream gilt am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den Optionsscheininhabern zugegangen. Im Fall der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz (1), werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung wirksam.][*andere Bekanntmachungsregelung: ●*]

§ 16

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 17

[(entfällt)]

[Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit [mit Zustimmung der Garantin] berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft [einschließlich der Garantin] als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber unbeding und unwiderrufflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 15 bekannt gemacht wurde; [und]
 - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind [; und

- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert].
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 15 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.]*[abweichende Ersetzungsregelung: ●]*

§ 18

[(entfällt)]

[Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt[, sämtliche aber nicht einzelne Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.]]*[andere Kündigungsbestimmung: ●]*
- [(2) [Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der ordentlichen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (●) und (●) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (●) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.]]*[andere Zahlungsbestimmung: ●]*
- [(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

§ 19
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (5) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Optionsscheininhaber, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, bindend.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[C.][D.] Garantie

THIS GUARANTEE is made on 23 July 2009 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 23. Juli 2009 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

(A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of warrants (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 23 July 2009 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).

(B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.

(C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 23. Juli 2009 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen (zusammen die "**Wertpapiere**").

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

- | | |
|---|---|
| <p>1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "Holder") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.</p> | <p>1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.</p> |
| <p>2. This Guarantee is one of payment and not of collection.</p> | <p>2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (<i>guarantee of payment</i>) und keine Einziehungsgarantie (<i>guarantee of collection</i>).</p> |
| <p>3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.</p> | <p>3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch</p> |

die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der

discharged from all obligations hereunder.

Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.

8. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.

8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 25. Februar 2009 verwiesen.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 25. Februar 2009 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, finden sich Informationen in den folgenden per Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Dokumenten:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 26. Januar 2009 bei der SEC eingereicht wurde (die "**Form 10-K 2008**"),
- die Änderung Nr. 1 (*Amendment No. 1*) gemäß Form 10-K/A zum Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 27. März 2009 bei der SEC hinterlegt wurde und der die Ziffer 1 der vorläufigen Vollmacht (*Preliminary Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 8. Mai 2009 enthält (das "**Proxy Statement**"),
- der Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 27. März 2009 geendete Quartal, der am 6. Mai 2009 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "**Form 10-Q für das erste Quartal**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 13. April 2009, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 14. Juli 2009, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K Juli 2009**").

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektverordnung**") zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören (nur diese Seiten gelten als durch Verweis einbezogen im Sinn des § 11 Wertpapierprospektgesetz):

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Ausgewählte Finanzinformationen für die am	Form 10-K 2008 (Seite 211)

28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2008 (Seiten 27 – 40)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2008 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2008 (Seiten 102 – 104) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 121 – 122)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2008 (Seiten 1, 5 – 14)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2008 (Seiten 4 – 26)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2008 (Seite 33 und Exhibit 21.1)
Trendinformationen	Form 10-K 2008 (Seiten 57 – 65) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 84 – 87)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Form 10-K 2008 (Seiten 51 – 52) Proxy Statement (Seiten 6 – 11, 30 – 32)
Audit Ausschuss	Proxy Statement (Seiten 6-8, 12–13, 33-34)
Hauptaktionäre	Proxy Statement (Seite 42)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2008 (Seiten 128 – 219)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2008 (Seite 130)
Bilanz	Form 10-K 2008 (Seite 132)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2008 (Seite 131)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2008 (Seite 134)

Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2008 (Seiten 66 – 77, 136 – 148)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2008 (Seiten 41 – 50) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 144 – 145)
Ungeprüfte historische Zwischenfinanzinformation	Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 2 – 80) Form 8-K Juli 2009 (Seiten 7 – 14)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2008 (Seiten 132, 179 – 181) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 61 – 63)
Ratings	Form 10-K 2008 (Seite 124) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 141)

Sonstige Informationen, die sich in den per Verweis einbezogenen Dokumenten finden, die aber nicht in der obigen Tabelle enthalten sind, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts und dienen ausschließlich Informationszwecken.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

VI. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheine kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer: ●]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer: ●]] und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen [und [weitere Angebotsländer: ●]] Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend [●]. Änderungen der Besteuerung in Deutschland werden sich insbesondere aufgrund der Einführung der Abgeltungssteuer ergeben. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich [und [weitere Angebotsländer: ●]] gegenwärtig nur vereinzelt Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (Kapitalerträge auszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland: ●*]

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Österreich: ●*]

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in weiteren Angebotsländern: ●*]

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[im Fall einer Aufstockung der Endgültigen Angebotsbedingungen: [Bezeichnung der Optionsscheine: •] (die "[erste][•] Aufstockung"), die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission: •][ggf. weitere Emission: •] zum Basisprospekt vom [Datum: •] begebenen [Bezeichnung der Optionsscheine: •] (WKN •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Angebotsbedingungen vom

•
(Tranche •)

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen: (welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom • ersetzen)]

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 23. Juli 2009

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[Bezeichnung einfügen: •] Optionsscheine

bezogen auf

[Basiswert(e) bzw. Korb von Basiswerten: •]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom • zum Basisprospekt vom 23. Juli 2009 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind [*Name der Optionsscheine: •*], die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Optionsscheine**"). [Die vorliegenden [*Name der Optionsscheine: •*] wurden auf der Basis der im Basisprospekt enthaltenen [*Name der Optionsscheine im Basisprospekt: •*] erstellt.] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung: Die Optionsscheine teilen sich auf in • Optionsscheine, welche zusammen mit den • Optionsscheinen der WKN •, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom • (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt vom 23. Juli 2009 in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission: Die Optionsscheine teilen sich auf in • Optionsscheine, welche zusammen mit den • Optionsscheinen der WKN •, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom • (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt für [Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 14. Januar 2009][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 15. Januar 2008][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 12. Januar 2007][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 16. Januar 2006][Optionsscheine bezogen auf Rohstoffe bzw. Wechselkurse bzw. Futures-Kontrakte vom 6. April 2006][Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 6. April 2006][Optionsscheine bezogen auf Aktien vom 3. April 2006][Turbo Futures Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 24. Mai 2006][Stop Loss Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Wechselkurse bzw. Futures-Kontrakte vom 29. Mai 2006], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung: eine einheitliche Emission im Sinne des [§ 16][•] der Optionsscheinbedingungen bilden, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Emission**"). [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission: Die im Basisprospekt vom 23. Juli 2009 enthaltenen Bedingungen, werden durch die Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, ersetzt. Zu diesem Zweck [wird][werden] der [Abschnitt [•] (die "**Tabellen**") und der] Abschnitt [•] (die "**Optionsscheinbedingungen**") aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internetseite www.goldman-sachs.de veröffentlicht.]****

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern (" []") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission:* , im Fall des Abschnitts [●] wie ersetzt durch den korrespondierenden Teil des Ersten Basisprospekts]. [*im Fall einer Aufstockung:* Der Abschnitt [●] ist mit dem Abschnitt [●] der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen identisch [(vorbehaltlich [des Verkaufsbegins]), [des Emissionsvolumens] [und ●]).]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

[[Es ist zu beachten, dass es sich bei Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist.] [●] [Risikoerhöhend wirkt, dass [das Optionsrecht – wie in den Optionsscheinbedingungen definiert - befristet ist][●].] Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.]

Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I.	RISIKOFAKTOREN	•
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	•
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	•
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	•
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	•
	C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren	•
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	•
	2. [Basiswertbezogene Risikofaktoren	•
	3.]Produktübergreifende Risikofaktoren	•
	D. Risiko von Interessenkonflikten	•
II.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE	•
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	•
	1. Beschreibung der Wertpapiere	•
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	•
	3. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	•
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine	•
	5. Währung der Wertpapieremission	•
	6. Verbriefung, Lieferung	•
	7. Börsennotierung	•
	8. Handel in den Optionsscheinen	•
	9. Bekanntmachungen	•
	10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	•
	11. Angaben zu den Basiswerten	•
	12. Übernahme	•
	13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	•
	14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	•
	[B. Funktionsweise von [<i>genaue Bezeichnung</i> : •] Turbo Optionsscheinen]	•
	[B.][C.] Optionsscheinbedingungen	•
	[C.][D.] Garantie	•
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	•
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	•
V.	BESTEUERUNG	•

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Rückzahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IX. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Emittentin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 25. Februar 2009 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7-9 und 20 ff. des Registrierungsformulars (wie oben definiert) verwiesen.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird im Abschnitt "Wesentliche Angaben zur Garantin" zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die in der Tabelle in diesem Abschnitt genannten Seiten der folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 26. Januar 2009 bei der SEC eingereicht wurde,
- die Änderung Nr. 1 (*Amendment No. 1*) gemäß Form 10-K/A zum Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 27. März 2009 bei der SEC hinterlegt wurde und der die Ziffer 1 der vorläufigen Vollmacht (*Preliminary Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 8. Mai 2009 enthält,
- der Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 27. März 2009 geendete Quartal, der am 6. Mai 2009 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 13. April 2009 und vom 14. Juli 2009, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste und zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich.

Zudem sind sie bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu>

erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Weiterhin wird in dem Basisprospekt gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- Die auf Seiten 71 - 72 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 14. Januar 2009 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 73 - 123 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts)
- Die auf Seiten 74 - 75 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 15. Januar 2008 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 76 - 122 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 68 - 69 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 12. Januar 2007 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 70 - 116 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 53 - 54 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 16. Januar 2006 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 55 - 101 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 39 - 90 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Rohstoffe bzw. Wechselkurse bzw. Futures-Kontrakte vom 6. April 2006 enthaltenen Tabellen und Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 61 - 102 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 6. April 2006 enthaltenen Tabellen und Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).

- Die auf Seiten 37 - 97 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien vom 3. April 2006 enthaltenen Tabellen und Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 40 - 62 im Basisprospekt für Turbo Futures Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 24. Mai 2006 enthaltenen Tabellen und Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 80 - 228 im Basisprospekt für Stop Loss Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Wechselkurse bzw. Futures-Kontrakte vom 29. Mai 2006 enthaltenen Tabellen und Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 134 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind auf der Internetseite der Emittentin (www.goldman-sachs.de) abrufbar und werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Unterschriften durch Vertreter der Emittentin und der Anbieterin

Frankfurt am Main, 23. Juli 2009

Goldman, Sachs & Co.
Wertpapier GmbH

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

gez. Tanja Jakob

gez. Tanja Jakob

gez. Joerg Kukies